



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 1/2002

Dresden, den 4. Januar 2002

F 48501

Inhaltsverzeichnis

	Seite
11. 12. 2001 Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes	1
Gesetz über die Gewährung von Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen (Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz – SächsLERzGG)	2
12. 12. 2001 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Euro-bedingten Änderung von Rechtsverordnungen	3
10. 12. 2001 Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	21
2. 1. 2002 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO)	21
7. 12. 2001 Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes „Dresden III/2001“ zur Sicherung der Planung für das Straßenbauvorhaben der Bundesstraße B 6 „Hamburger Straße zwischen Haltepunkt Dresden-Cotta und Warthaer Straße“ in der Landeshauptstadt Dresden	41
7. 12. 2001 Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes „Pirna 3“ zur Sicherung der Planung für das Straßenbauvorhaben der Bundesstraße B 172 – Ortsumgehung Pirna, 3. Bauabschnitt in der Stadt Pirna	42
3. 12. 2001 Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Aufhebung des Schutzstatus der Naturschutzgebiete „Alteicher Moor und Große Jeseritzen“ und „Eichberg“	47

Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Vom 11. Dezember 2001

Aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 710) wird nachstehend der Wortlaut des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 11. Oktober 1996 (SächsGVBl. S. 423),
2. den am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513, 515),

3. den am 1. Januar 2002 in Kraft tretenden Artikel 53 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 431),
4. den am 6. Dezember 2001 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Dresden, den 11. Dezember 2001

**Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie
Dr. Hans Geisler**

Gesetz

über die Gewährung von Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen (Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz – SächsLERzGG)

§ 1

Berechtigte

- (1) Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat, wer
1. seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen hat,
 2. mit einem nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht,
 4. für dieses Kind keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SäKitaG) in der jeweils geltenden Fassung oder eine staatliche Förderung der Tagespflege bean-sprucht,
 5. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) ausübt und
 6. die sonstigen Voraussetzungen zum Bezug von Erziehungs-geld nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetz-es in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.
- (2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 4 soll abge-sehen werden, wenn
1. auf Grund eines Härtefalls im Sinne von § 1 Abs. 5 Satz 1 BERzGG vom Erfordernis der Betreuung und Erziehung sowie vom Verzicht auf eine volle Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BERzGG) abgesehen werden kann,
 2. eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird,
 3. die Schulausbildung oder ein Studium noch nicht abgeschlos-sen ist,
 4. eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Wochenstunden im Zeit-raum des Bezuges von Bundeserziehungsgeld ausgeübt wurde und diese zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebens-bedingungen für die Familie fortgesetzt werden muss,
 5. das Kind eine Kindertagesstätte zur Eingewöhnung stunden-weise besucht,
 6. der Berechtigte aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes unterbrechen muss oder
 7. ein ärztliches Zeugnis ausweist, dass der stundenweise Be-such einer Kindertageseinrichtung für die Erzielung eines ent-wicklungspsychologischen Therapieerfolges bei einem be-hinderten Kind erforderlich ist. Bei begründetem Zweifel können die zuständigen Behörden ein amtsärztliches Zeugnis anfordern.
- (3) Der Bezug von Landeserziehungsgeld oder von vergleich-baren Leistungen anderer Länder schließt den Bezug des Säch-sischen Landeserziehungsgeldes aus.

§ 2

Anspruchsdauer

- (1) Landeserziehungsgeld wird im Anschluss an den Bezugs-zeitraum für Bundeserziehungsgeld gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BERzGG gewährt
1. für Kinder des Jahrgangs 1992 für sechs Monate, in der Regel vom 19. bis zum 24. Lebensmonat des Kindes,
 2. für Kinder des Jahrgangs 1993 für sechs Monate, in der Regel vom 25. bis zum 30. Lebensmonat des Kindes,
 3. für Kinder der Jahrgänge ab 1994 für zwölf Monate, in der Regel vom 25. bis zum 36. Lebensmonat des Kindes,
 4. für Kinder der Jahrgänge ab 2001 für neun Monate.
- Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 BERzGG wird Landeserziehungsgeld entsprechend der in Absatz 1 genannten Dauer längstens bis zur Vollendung des ach-ten Lebensjahres gewährt.

- (2) Der Anspruch endet vorzeitig mit dem Ablauf des Monats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 1 entfallen ist.

§ 3

Höhe des Landeserziehungsgeldes

- (1) Das Landeserziehungsgeld beträgt 205 EUR monatlich. Ab-weichend von Satz 1 beträgt das Landeserziehungsgeld 307 EUR monatlich
1. für Kinder, die vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezem-ber 2000 geboren oder in diesem Zeitraum im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 in Obhut genommen worden sind,
 2. für dritte und weitere Kinder von Leistungsberechtigten und deren nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder deren Partner in eheähnlicher Gemeinschaft, für die staatliches Kin-dergeld bezogen wird,
 3. bei Leistungsberechtigten, die Schüler, Auszubildende oder Studierende sind.
- (2) Es wird beim Überschreiten der Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 2 BERzGG vom Beginn des Anspruches an gemindert in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 BERzGG. Ein Betrag von weniger als 10 EUR monatlich wird nicht gewährt.
- (3) Mutterschaftsgeld und entsprechende Bezüge während der Schutzfrist werden, abweichend von § 7 BERzGG, auf Landes-erziehungsgeld nicht angerechnet.

§ 4

Antragstellung

Das Landeserziehungsgeld wird auf Antrag gewährt, rückwir-kend nur für den Monat vor Antragstellung. Der Antrag kann frü-hestens ab dem 21. Lebensmonat des Kindes gestellt werden, wenn bis zum 24. Lebensmonat Bundeserziehungsgeld in An-spruch genommen wird.

§ 5

Zuständige Behörde

Zuständige Behörden für die Ausführung dieses Gesetzes sind die Ämter für Familie und Soziales. Örtlich zuständig ist das Amt für Familie und Soziales, in dessen Bezirk sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Berechtigten befindet.

§ 6

Kostentragung

Die Kosten für das Landeserziehungsgeld trägt der Freistaat Sachsen.

§ 7

Andere Sozialleistungen

Landeserziehungsgeld ist eine dem Bundeserziehungsgeld ver-gleichbare Leistung im Sinne des § 8 BERzGG.

§ 8

Anwendung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

- (1) Bei der Ausführung dieses Gesetzes finden, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, die Vor-schriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der jeweils gel-tenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt die Bestimmung des § 2 Abs. 1 BERzGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. De-zember 2000 (BGBl. I S. 1645) bereits für Kinder, die ab dem 1. Januar 1999 geboren oder in Obhut genommen worden sind.

§ 9**Verfahren und Rechtsweg**

- (1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden das Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I) vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998, 3023), und das Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (SGB X) vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2022, 2024), entsprechende Anwendung.
- (2) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte des Sozialgerichtsbarkeit. Die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626, 2651), sind entsprechend anzuwenden.

§ 10**Übergangsregelungen**

- (1) Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2001 geboren oder in Obhut genommen worden sind, gilt § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 4, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1996 (SächsGVBl. S. 423).

(2) Für Kinder, die vor dem 1. Januar 1999 geboren oder in Obhut genommen worden sind, gilt § 9 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1996 (SächsGVBl. S. 423).

(3) Soweit Anträge auf Landeserziehungsgeld für Kinder, die 1999 oder 2000 geboren oder in Obhut genommen worden sind, am 6. Dezember 2001 bereits durch Verwaltungsakt entschieden sind, haben die zuständigen Behörden diese Fälle von Amts wegen neu aufzugreifen. Die Leistung ist unter Zugrundelegung des Leistungsumfanges, der nach diesem Gesetz in der ab 6. Dezember 2001 geltenden Fassung gewährt wird, von Beginn des Leistungszeitraumes an neu zu berechnen.

(4) Soweit Leistungen für Kinder, die 1999 oder 2000 geboren oder in Obhut genommen worden sind, nicht oder für einen geringeren Leistungszeitraum beantragt worden sind oder beantragt werden als in diesem Gesetz in der ab 6. Dezember 2001 geltenden Fassung geregelt, kann die Leistung abweichend von § 4 von Beginn des Vorliegens aller Leistungsvoraussetzungen nachbewilligt werden, wenn dies spätestens sechs Monate nach dem 6. Dezember 2001 beantragt wurde.

§ 11**(In-Kraft-Treten)**

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Euro-bedingten Änderung von Rechtsverordnungen
Vom 12. Dezember 2001**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 82 Abs. 1 Nr. 7 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86, 186), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist,
2. § 52 Nr. 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (SächsWahlG) vom 5. August 1993 (SächsGVBl. S. 723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1995 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist,
3. § 23 Nr. 2 und 8 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SVerMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1994 (SächsGVBl. S. 1457),
4. § 22 Nr. 1, 3, 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773),
5. § 127 Abs. 1 Nr. 17 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427) geändert worden ist, und § 68 Abs. 1 Nr. 15 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427) geändert worden ist,
6. § 16 Nr. 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398) geändert worden ist,
7. § 167 Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
8. § 127 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO, § 68 Abs. 1 Nr. 3 SächsLKrO und § 5 Abs. 3, § 47 Abs. 2 und § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398, 399) geändert worden ist,
9. § 27 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
10. § 6 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2000 (SächsGVBl. S. 146) geändert worden ist, und § 167 Abs. 2 Satz 1 SächsBG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
11. § 148 Abs. 2 Nr. 1 SächsBG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
12. § 82 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und 4, Satz 2 bis 4 SächsBO,
13. § 6 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513, 514) geändert worden ist:

Artikel 1**Änderung der Verordnung über technische Fachkräfte**

In § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über technische Fachkräfte für Bühnen, Mehrzweckhallen und Studios (Verordnung über technische Fachkräfte – TFaVO –) vom 11. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 441) wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „153,39 EUR“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Landeswahlordnung**

In § 8 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung – LWO) vom 11. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 369) wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15,34 EUR“ und die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20,45 EUR“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der ÖbV-Verordnung**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Freistaat Sachsen (ÖbV-Verordnung – ÖbVVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1618), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1999 (SächsGVBl. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „einhundert Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „50 EUR“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „2 500 EUR“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „dreihunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „153 387 EUR“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung**

Die Anlagen 1 bis 3, 6, 7 und 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) vom 30. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 10), die durch Verordnung vom 6. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 5**Änderung der Kommunalprüfungsordnung**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Kommunalprüfungsordnung – KomPrO) vom 14. August 1995 (SächsGVBl. S. 290), geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 65), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 EUR“ ersetzt.
2. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „2,5 Millionen Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „1 250 000 EUR“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „750 000 Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „375 000 EUR“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung der Sächsischen Archivgebührenverordnung**

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Benutzungsgebühren der staatlichen Archive (Sächsische Archivgebührenverordnung – SächsArchGebVO) vom 8. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 82)

erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 7**Änderung der Aufwandsentschädigungs-Verordnung**

§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 367) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für ehrenamtliche Bürgermeister monatlich:

in Gemeinden mit

bis 250 Einwohnern	363 EUR
bis 500 Einwohnern	496 EUR
bis 750 Einwohnern	619 EUR
bis 1 000 Einwohnern	885 EUR
bis 1 500 Einwohnern	997 EUR
bis 2 000 Einwohnern	1 115 EUR
bis 3 000 Einwohnern	1 232 EUR
über 3 000 Einwohnern	1 355 EUR.“

Artikel 8**Änderung der Kommunalfreistellungsverordnung**

§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Freistellungen von kommunalwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten (Kommunalfreistellungsverordnung – KomFreiVO) vom 12. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 499) wird wie folgt gefasst:

„Der Abschluss eines Leasingvertrages über bewegliche Sachen bedarf keiner Genehmigung nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO, wenn der Neuwert des Leasingobjektes folgende Beträge ohne Mehrwertsteuer nicht übersteigt:

1. bei Gemeinden

bis 5 000 Einwohnern	25 000 EUR,
von 5 001 bis 10 000 Einwohnern	35 000 EUR,
von 10 001 bis 20 000 Einwohnern	50 000 EUR,
von 20 001 bis 50 000 Einwohnern	75 000 EUR,
von 50 001 bis 250 000 Einwohnern	125 000 EUR,
von mehr als 250 000 Einwohnern	250 000 EUR;
2. bei Landkreisen 125 000 EUR.“

Artikel 9**Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren und Auslagen für wirtschaftliche Leistungen der Polizei des Freistaates Sachsen**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Benutzungsgebühren und Auslagen für wirtschaftliche Leistungen der Polizei des Freistaates Sachsen (PolBGVO) vom 8. April 1997 (SächsGVBl. S. 388), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 602), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „Anlage 1, Spalte 14“ durch die Angabe „Anlage 1, Spalte 3“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „unterstützt“ die Worte „und der wirtschaftliche Vorteil des Auftraggebers von untergeordneter Bedeutung ist“ eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 1, Spalte 14“ durch die Angabe „Anlage 1, Spalte 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 1, Spalte 10“ durch die Angabe „Anlage 1, Spalte 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „1,45 DM“ durch die Angabe „0,74 EUR“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 wird die Angabe „5 DM“ durch die Angabe „2,56 EUR“ ersetzt.
4. Die Anlagen 1 bis 5 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 10
Änderung der Verordnung über
Dienstaufwandsentschädigungen
für Kommunale Wahlbeamte

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte (KomDAEVO) vom 3. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 679), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 665), wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „240 DM“ durch die Angabe „123 EUR“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 11
Änderung der Polizeidienstkleidungsverordnung

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstkleidung und Kleidergeld der Polizeibeamten (PolizeiDienstkleidungsverordnung – PolDKIVO) vom 20. Oktober 1998 (SächsGVBl. 1999 S. 2) wird die Angabe „372 DM“ durch die Angabe „190,20 EUR“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung der Durchführungsverordnung zur SächsBO

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – SächsBO-DurchführVO) vom 15. September 1999 (SächsGVBl. S. 553), geändert durch Verordnung vom 10. März 2000 (SächsGVBl. S. 129), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „1 000 000 DM“ wird durch die Angabe „500 000 EUR“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „500 000 DM“ wird durch die Angabe „250 000 EUR“ ersetzt.
2. § 25 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „150 DM“ durch die Angabe „76,69 EUR“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „180 DM“ durch die Angabe „92,03 EUR“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25,56 EUR“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „51,13 EUR“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. 2000 S. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „600 DM“ durch die Angabe „306,78 EUR“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „5 DM“ durch die Angabe „2,56 EUR“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10,23 EUR“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „10 DM“ durch die Angabe „5,11 EUR“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „180 DM“ durch die Angabe „92,03 EUR“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „5 DM“ durch die Angabe „2,56 EUR“ und die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20,45 EUR“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „51,13 EUR“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „150 DM“ durch die Angabe „76,69 EUR“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „80 DM“ durch die Angabe „40,90 EUR“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20,45 EUR“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird die Angabe „90 DM“ durch die Angabe „46,02 EUR“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „DM“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

Artikel 14
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2001

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

**Anhang zu Artikel 4,
Anlagen 1 bis 3, 6, 7 und 9 zur SächEigBVO**

**Formblatt 1
Vermögensplan**

„Anlage 1
(zu § 2 Abs. 2)

Finanzierungsmittel (Einnahmen)			
Lfd. Nr.	Bezeichnung	EUR	Erläuterungen
1	Zuführungen zum Stammkapital ¹⁾		
2	Zuführungen zu Rücklagen abzüglich Einnahmen ¹⁾		
3	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen ¹⁾		
4	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzüglich Entnahmen ¹⁾		
5	Abschreibungen und Anlagenabgänge (ohne Nummer 6)		
6	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse		
7	Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzüglich Entnahmen aus Position C der Passivseite „Ertragszuschüsse“ ¹⁾		
8	Rückflüsse aus gewährten Darlehen		
9	Kredite a) von der Gemeinde b) von Dritten		
10	Jahresgewinn		
11	Erübrigte Mittel aus Vorjahren		
12	Finanzierungsmittel insgesamt		

¹⁾ Wenn die Entnahmen überwiegen, ist hier ein Negativposten auszuweisen.

Lfd. Nr.	Finanzierungsbedarf (Ausgaben) Bezeichnung	Planansatz		Investitionen (nachrichtlich)		Erläuterungen
		Finanzierungsbedarf des Wirtschaftsjahres	Verpflichtungsermächtigungen des Wirtschaftsjahres ¹⁾	Gesamtfinanzierungsbedarf	bisher bereitgestellt ²⁾	
1	2	3	4	5	6	7
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte ³⁾ für Stromversorgung für Gasversorgung für _____ für gemeinsame Anlagen					
2	Finanzanlagen					
3	Tilgung von Krediten					
4	Rückzahlung von Stammkapital					
5	Entnahme aus Rücklagen					
6	Jahresverlust					
7	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren					
8	Finanzierungsbedarf insgesamt					

Anmerkungen: ¹⁾ Zu den Verpflichtungsermächtigungen ist bei den „Erläuterungen“ anzugeben, wie sich die Belastung voraussichtlich auf die folgenden Jahre verteilen wird.

²⁾ Ausgabeansätze der Vorjahre und des laufenden Jahres zuzüglich noch bestehender Verpflichtungsermächtigungen.

³⁾ Es sind die jeweiligen Betriebsätze einzusetzen.

Wirtschaftsplan 20 ____
für das Krankenhaus _____

A. Erfolgsplan

Lfd. Nr.	Kontengruppe, -untergruppe beziehungsweise Konto	Bezeichnung	Planansatz		Rechnungsergebnis 20 ____ ³⁾	Erläuterungen
			20 ____ ¹⁾	20 ____ ²⁾		
			EUR			
1	2	3	4	5	6	7
		Ordnung entsprechend Gewinn- und Verlustrechnung laut Anlage 2 zur Krankenhausbuchführungsverordnung				
<i>Nachrichtlich:</i>		Gesamterträge				
		Gewinnaufwendungen				

- 1) Geschäftsjahr
- 2) Vorjahr
- 3) Vorvorjahr

B. Vermögensplan

I. Einnahmen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Planansatz		Rechnungsergebnis 20 ____ ³⁾	Erläuterungen
		20 ____ ¹⁾	20 ____ ²⁾		
		EUR			
1	2	3	4	5	6
1	Zuweisungen des Krankenhausträgers und Zuschüsse Dritter				
2	Zuweisungen aufgrund einer Förderung von Investitionskosten nach dem Gesetz zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches Krankenhausgesetz – SächsKHG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 675)				
2.1	Einzelförderung (§ 10 SächsKHG)				
2.2	Pauschalförderung (§ 11 SächsKHG)				
2.3	Nutzung von Anlagegütern (§ 12 SächsKHG)				
2.4	Anlauf- und Umstellungskosten sowie Grundstückskosten (§ 13 SächsKHG)				
2.5	Förderung von Lasten aus Investitionsdarlehen (§ 14 SächsKHG)				
2.6	Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern (§ 16 SächsKHG)				
2.7	Rationalisierungsinvestitionen/Investitionsverträge (§ 20 SächsKHG)				
3	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand				
4	Erwirtschaftete Abschreibungen				
5	Einnahmen aus dem Abgang von Anlagevermögen				
6	Rückflüsse aus gewährten Darlehen				
7	Kredite				
8	Herabsetzung des Umlaufvermögens				
	Gesamteinnahmen des Vermögensplanes				

- 1) Geschäftsjahr
- 2) Vorjahr
- 3) Vorvorjahr

II. Ausgaben

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Planansatz			Rechnungsergebnis 20 __ ⁴⁾	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Erläuterungen
		20 __ ¹⁾	Verpflichtungsermächtigungen 20 __ ^{1), 2)}	20 __ ³⁾		Gesamtausgabebedarf	Bisher bereitgestellt	
EUR								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Sachinvestitionen (Vorhaben sind entsprechend dem Anlagennachweis laut Anlage 3 zur Krankenhausbuchführungsverordnung und die Ausgabenansätze, soweit möglich, nach Anlageteilen zu gliedern)							
	Finanzinvestitionen							
	Kredittilgung							

	Gesamtausgaben des Vermögensplanes							

- 1) Geschäftsjahr
- 2) Zu den Verpflichtungsermächtigungen ist in Spalte 9 anzugeben, wie sich die Belastung voraussichtlich auf die kommenden Jahre verteilen wird.
- 3) Vorjahr
- 4) Vorvorjahr

Anlage 3
(zu § 5 Abs. 2)

**Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 20__ bis 20__
für das Krankenhaus _____**

A. Finanzplan

Lfd. Nr.	Kontengruppe, -untergruppe	Bezeichnung	Geschäftsjahr 20__	Planjahr 20__	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					20__	20__	20__
Tausend EUR							
1	2	3	4	5	6	7	8
		I. Erfolgsplan					
		1. Erträge (Ordnung wie Erfolgsplan)					
		2. Aufwendungen (Ordnung wie Erfolgsplan)					
		II. Vermögensplan					
		1. Einnahmen (Ordnung wie Vermögensplan)					
		2. Ausgaben (Ordnung wie Vermögensplan)					

B. Investitionsprogramm

Lfd. Nr.	Aufgabenbereich Investitionen Investitionsförderungsmaßnahmen	Geschäftsjahr 20__	Planjahr 20__	1.	2.	3.	Voraussichtliche Gesamtausgaben	davon außerhalb des Finanzplanungszeitraumes	
				Folgejahr				vorher veranschlagt	in späteren Jahren zu veranschlagt
				20__	20__	20__			
Tausend EUR									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(Gliederung nach der Ordnung des Vermögensplanes)								

Anlage 6
(zu § 9 Abs. 3)

**Formblatt 6
Erfolgsübersicht**

Aufwendungen nach Bereichen → nach Aufwandsarten ↓	Betrag insgesamt		Allgemeine und gemeinsame Betriebsabrechnungen					Versorgungsbetriebe					Verkehrsbetriebe ¹⁾	Andere Betriebszweige einschließlich Nebenbetriebe (Gliederung nach Bedarf)	Hilfsbetriebe ²⁾	Aktivierte Eigenleistungen								
	EUR	2	Verwaltung und Vertrieb		Sonstige	Stromversorgung	Gasversorgung	Wasserversorgung	Andere Versorgungszweige (z. B. Fernwärme)	EUR	3	4					5	6	7	8	9	10	11	12
			EUR	3																				
1. Materialaufwand a) Bezug von Fremden b) Bezug von Betriebszweigen																								
2. Löhne und Gehälter ³⁾ 3. Soziale Abgaben ⁴⁾ 4. Aufwendungen für Altersversorgung und für Untersitzung ⁵⁾ 5. Abschreibungen ⁶⁾ 6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen 7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen) ⁷⁾ 8. Konzessions- und Weegehalte ⁸⁾ 9. Andere betriebliche Aufwendungen ⁹⁾ 10. Summe 1 bis 9 11. Umlage der Spalten 3 und 4 Zurechnung (+) Abgabe (-) Zurechnung (+) Abgabe (-)																								
12. Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche Abgabe (-) Zurechnung (+) Abgabe (-)																								
13. Aufwendungen 1 bis 12 14. Betriebsverträge a) nach GuV-Rechnung ¹⁰⁾ b) aus Lieferungen anderer Betriebszweige																								
15. Betriebserträge insgesamt 16. Betriebsergebnis (+ = Überschuss) (- = Fehlbetrag)																								
17. Finanzerträge ¹¹⁾ 18. Außerordentliches Ergebnis ¹²⁾ 19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ¹³⁾ 20. Unternehmensergebnis ¹⁴⁾ (+ = Jahresgewinn) (- = Jahresverlust)																								

1) Spalte 9 kann gegebenenfalls, nach Verkehrszweigen aufgeführt werden (Straßenbahn, Obus, Kraftomnibus und so weiter)
 2) Gesonderter Nachweis, soweit aus organisatorischen Gründen erforderlich
 3) Die Löhne und Gehälter können mit den sozialen Abgaben zusammen ausgewiesen werden. Aktivierte Beträge sind in Spalte 12 auszuweisen
 4) Posten 7 und 12 der GuV-Rechnung
 5) Posten 21 der GuV-Rechnung
 6) Bei Kürzungen aufgrund des Mindergewinns ist die Konzessionsabgabe auf die Versorgungsbetriebe im Verhältnis der Höchstbeträge aufzuteilen
 7) Posten 8 der GuV-Rechnung abzüglich der Konzessions- und Weegehalte (Zeile 8) und der Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil (Zeile 18)
 8) Posten 1 bis 4 der GuV-Rechnung abzüglich der Aufstellungen von Sonderposten mit Rücklagenanteil (Zeile 18)
 9) Posten 9, 10, 11 und 15 der GuV-Rechnung abzüglich Posten 16 der GuV-Rechnung
 10) Posten 19 der GuV-Rechnung zuzüglich der Aufstellungen von und abzüglich der Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil aus Posten 4 beziehungsweise 8 der GuV-Rechnung
 11) Überschuss/-verlust
 12) Tatsächlichen Steueraufwendungen entsprechend den anteiligen Ergebnissen zu verteilen
 13) Übereinstimmend mit Nummer 22 der GuV-Rechnung

Anlage 7
(zu § 10 Abs. 2)

Formblatt 7
Kopfspalten des Anlagenachweises

Posten des Anlagevermögens ¹⁾	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Kennzahlen						
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen ²⁾	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr ³⁾	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres ⁴⁾	Restbuchwerte am Ende des vorangehenden Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz ⁵⁾	Durchschnittlicher Restbuchwert ⁶⁾
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H. ⁷⁾	v. H. ⁷⁾
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
				+/.				./.					

1) Gemäß Formblatt 8
 2) Umbuchungen von einer Anlagegruppe in eine andere
 3) Zuschreibungen sind in Spalte 8 gesondert fortzuführen
 4) Spalte 6 / Spalte 10
 5) (Spalte 8 x 100) : Spalte 6
 6) (Spalte 11 x 100) : Spalte 6
 7) Mit einer Dezimale anzugeben, zum Beispiel 56,2 vom Hundert

Angaben in den Beschlüssen über**1. die Feststellung des Jahresabschlusses****2. die Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes****– in EUR –****1 Feststellung des Jahresabschlusses**

1.1 Bilanzsumme

1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf

– das Anlagevermögen¹⁾– das Umlaufvermögen²⁾

1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf

– das Eigenkapital³⁾– die empfangenen Ertragszuschüsse⁴⁾– die Rückstellungen⁵⁾– die Verbindlichkeiten⁶⁾1.2 Jahresgewinn/Jahresverlust⁷⁾1.2.1 Summe der Erträge⁸⁾1.2.2 Summe der Aufwendungen⁹⁾**2 Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes**

2.1 bei einem Jahresgewinn:

a) zur Tilgung des Verlustvortrags

b) zur Einstellung in Rücklagen

c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde

d) auf neue Rechnung vorzutragen

2.2 bei einem Jahresverlust

a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag

b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen

c) auf neue Rechnung vorzutragen

¹⁾ Posten A der Aktivseite der Bilanz²⁾ Posten B der Aktivseite der Bilanz³⁾ Posten A der Passivseite der Bilanz⁴⁾ Posten C der Passivseite der Bilanz⁵⁾ Posten D der Passivseite der Bilanz⁶⁾ Posten E der Passivseite der Bilanz⁷⁾ Nichtzutreffendes streichen⁸⁾ Posten 1 bis 4, 9 bis 11, 15 bis 17 der Gewinn- und Verlustrechnung⁹⁾ Posten 5 bis 8, 12, 13, 16, 18, 20 und 21 der Gewinn- und Verlustrechnung“

Anhang zu Artikel 6,
Anlage zu § 1 Abs. 2 SächsArchGebVO

„Anlage
(zu § 1 Abs. 2)

**Verzeichnis über die Benutzungsgebühren
der staatlichen Archive (Gebührenverzeichnis)**

Nr.	Gegenstand	Gebührensatz EUR	
1	Fachliche Beratung oder schriftliche Auskünfte zu gewerbsmäßigen, familienkundlichen oder sonstigen privaten Zwecken einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen je Einzelfall und angefangene halbe Stunde		17,90
2	Ermittlung von Archivalien für die Durchführung von Verfilmungs- und Kopieraufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke je Einzelfall und angefangene halbe Stunde		17,90
3	Einsichtnahme in Archivgut und Hilfsmittel zu gewerblichen Zwecken		
3.1	erster Benutzertag		51,13
3.2	jeder weitere Benutzertag		25,56
4	Versendung von Archivgut je Sendung		30,68
5	Kopien und Filme		
5.1	Grundgebühr pro Auftrag		2,56
5.2	Elektrokopien		
5.2.1	Direktkopien bis DIN A 3 von losen planliegenden Vorlagen bis DIN A 3		0,26
5.2.2	Direktkopien bis DIN A 3 von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen bis DIN A 3		0,51
5.2.3	Reader-Printer-Kopien bis DIN A 3		
	auf Bestellung		0,51
	in Selbstbedienung		0,10
5.3	Mikrofilm		
	Rollfilm 35 mm pro Aufnahme		0,15
5.4	Reproduktionen auf Dokumentenpapier einschließlich Aufnahme		
5.4.1	von losen planliegenden Vorlagen bis DIN A 3		
	Formate DIN A 4		1,28
	DIN A 3		1,79
5.4.2	von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen bis DIN A 3		
	Formate DIN A 4		2,81
	DIN A 3		3,32
5.4.3	von fest formatierten oder nicht planliegenden Vorlagen über DIN A 3		
	Formate DIN A 4		7,67
	DIN A 3		8,18
5.5	Reproduktionen auf Fotopapier, klischierfähig, hochglänzend oder matt, einschließlich Aufnahme		
5.5.1	von losen planliegenden Vorlagen bis DIN A 2 und fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen bis DIN A 3		
		<i>schwarzweiß</i>	<i>farbig</i>
	Formate 13 x 18 mm	4,60	7,67
	18 x 24 mm	6,14	12,78
	24 x 30 mm	7,67	17,90
	30 x 40 mm	14,32	30,68
	50 x 60 mm	30,68	61,36
5.5.2	von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen über DIN A 3 und losen planliegenden Vorlagen über DIN A 2		
	Formate 13 x 18 mm	9,20	13,80
	18 x 24 mm	10,74	17,90
	24 x 30 mm	12,27	23,01
	30 x 40 mm	18,92	38,35
	50 x 60 mm	35,79	71,58

5.5.3	von plastischen Vorlagen		
	Formate 13 x 18 mm	10,23	14,83
	18 x 24 mm	11,76	18,92
	24 x 30 mm	13,29	24,03
	30 x 40 mm	19,94	39,37
	50 x 60 mm	36,81	72,60
5.6	Diapositive, color ungerahmt		
5.6.1	von flachen Vorlagen		
	24 x 36 mm		3,07
	6 x 6 cm		6,14
	9 x 12 cm		25,56
	13 x 18 cm		33,23
5.6.2	von plastischen Vorlagen		
	24 x 36 mm		6,14
	6 x 6 cm		8,69
5.7	Mikrofilmkopie je Meter		
5.7.1	auf Diazo-Rollfilm (35 mm)		0,77
5.7.2	auf Silberhalogenid-Rollfilm (35 mm)		1,28
5.8	Zuschläge für Terminaufträge je Einzelfall		25,56
5.9	Zuschläge für Sonderleistungen und erhöhten Arbeitsaufwand je Einzelfall und angebrochene Viertelstunde		12,78
6	Siegelabgüsse je cm Durchmesser (bei Dreiecksiegeln: halbe Summe aus Länge von Grundlinie und Höhe; bei Ovalsiegeln: halbe Summe aus Länge und Breite)		
	einfarbig		7,67
	zweifarbige		12,78
	Mindestgebühr für einen Abguss		25,56
7	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion		
7.1	schwarzweiß, Auflage	bis 5 000	40,90
		bis 10 000	61,36
		bis 50 000	81,81
		über 50 000 je angefangene 50 000	122,71
7.2	farbig		das Zweifache der Gebühr nach Nummer 7.1
7.3	in Kalendern, auf Schutzumschlägen, Ansichts- oder Glückwunschkarten		das Zweifache der Gebühr nach Nummer 7.1
7.4	auf Plakaten oder zu sonstigen Werbezwecken		das Sechsfache der Gebühr nach Nummer 7.1
7.5	bei Neuauflagen und zusätzlichen fremdsprachigen Ausgaben je Ausgabe		die Hälfte der Gebühr nach Nummer 7.1
8	Vervielfältigung eines Siegelabgusses		
	Auflage bis 100 Stück		51,13
	bis 500 Stück		102,26
	über 500 Stück je angefangene weitere 500		153,39
9	Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen je angefangene Wiedergabeminute		255,65**

Anhang zu Artikel 9,
Anlagen 1 bis 5 PolBGVO

„Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2)

Personalkosten-Pauschsätze

Laufbahn*	Pauschsatz pro Stunde ohne Kosten der Leitung, Aufsicht und allgemeinen Verwaltung	Pauschsatz pro Stunde mit Kosten der Leitung, Aufsicht und allgemeinen Verwaltung
1	EUR 2	EUR 3
Einfacher Dienst	15,85	17,90
Mittlerer Dienst	24,54	28,12
Gehobener Dienst	32,72	37,84
Höherer Dienst	42,44	48,57

*Laufbahnen	Besoldungsgruppen	Vergütungsgruppen	Lohngruppen
Einfacher Dienst	A 1 bis A 4	BAT X bis IXa	MTL 1 bis 3a
Mittlerer Dienst	A 5 bis A 9	BAT VIII bis Va	MTL 4 bis 9
Gehobener Dienst	A 9 bis A 13	BAT Vb bis IIa	
Höherer Dienst	A 13 bis A 16	BAT IIb bis I	

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 7)

Benutzungsgebühren für den Einsatz staatseigener Fahrzeuge

Lfd. Nr.	Fahrzeugart	Volle Kosten EUR/km	Feste Kosten EUR/km	Bewegliche Kosten EUR/km
I Kraftfahrzeuge				
1	Kraftrad	0,18	0,10	0,08
2	PKW, Kombi bis 2000 ccm	0,23	0,08	0,15
3	PKW, Kombi 2000 bis 2500 ccm	0,26	0,10	0,16
4	PKW, Kombi über 2500 ccm	0,31	0,13	0,18
5	Transporter bis 2,8 t zGG	0,43	0,12	0,31
6	leichte LKW bis 7,5 t zGG	0,72	0,21	0,51
7	mittlere LKW bis 12,0 t zGG	0,82	0,26	0,56
8	schwere LKW bis 18,0 t zGG	0,92	0,26	0,66
9	schwere LKW bis 26,0 t zGG	0,97	0,28	0,69
10	schwere LKW bis 35,0 t zGG	2,56	0,77	1,79
11	Kraftomnibus bis 2,8 t zGG	0,43	0,12	0,31
12	Kraftomnibus bis 7,5 t zGG	1,10	0,77	0,33
13	Kraftomnibus bis 18,0 t zGG	1,28	0,92	0,36
14	Kraftomnibus bis 24,0 t zGG	1,79	1,35	0,44
15	Einachsanhänger	0,31	0,15	0,16
16	Mehrachsanhänger und Sattelaufzieger	0,41	0,20	0,21
17	Zuschlag für Allradantrieb	0,05	–	–
18	Zuschlag für vom Fahrzeugmotor betriebene Nebenaggregate	0,05	–	–
II Sonderfahrzeuge				
1	Autokran bis 20,0 Mp Tragkraft	2,48	1,46	1,02
2	Autokran über 20,0 Mp Tragkraft	6,21	3,65	2,56
3	Radschlepper bis 100 kW	0,72	0,21	0,51
4	Wasserwerfer WaWe 4	2,05	0,69	1,36
5	Wasserwerfer WaWe 9	2,61	0,82	1,79
6	Sonderwagen SW 3	7,21	2,71	4,50
7	Sonderwagen SW 4	22,09	14,60	7,49
8	Flugfeldtankwagen	4,68	1,99	2,69
9	Abschleppwagen	2,61	0,79	1,82
10	Küchenkraftwagen	3,48	0,92	2,56
III Wasser- und Luftfahrzeuge				
		Volle Kosten EUR/Bh ¹⁾	Feste Kosten EUR/Bh ¹⁾	Bewegliche Kosten EUR/Bh ¹⁾
1	Kontrollboot bis 12 m Rumpflänge	40,90	25,56	15,34
2	Hubschrauber Mi-2	1 119,73	687,18	432,55
3	Hubschrauber W – 3 A	1 608,52	984,74	623,78

¹⁾ Bh = Betriebsstunde

Anlage 3
(zu § 3 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 7)

Benutzungsgebühren für den Einsatz staatseigener Aggregate und Geräte

Lfd. Nr.	Geräte, Aggregat	Volle Kosten EUR/Bh ¹⁾	Feste Kosten EUR/Bh ¹⁾	Bewegliche Kosten EUR/Bh ¹⁾
1	Planierdrape bis 100 kW	30,68	9,20	21,48
2	Mehrzweckarbeitsgerät (geländegängiges Mehrzweckgerät, Radschlepper mit Bagger- oder Schildanbau, Unimog mit Anbaugeräten)	20,45	6,13	14,32
3	Universalbagger bis 7,5 t Einsatzgewicht	20,45	6,13	14,32
4	Universalbagger bis 12,0 t Einsatzgewicht	30,68	9,20	21,48
5	Universalbagger bis 25,0 t Einsatzgewicht	40,90	12,27	28,63
6	Radschlepper	15,34	3,58	11,76
7	Autokran bis 20,0 Mp Tragkraft	204,52	89,99	114,53
8	Autokran über 20,0 Mp Tragkraft	255,65	112,48	143,17
9	Wasserwerferkraftwagen WaWe 4	120,15	45,40	74,75
10	Wasserwerferkraftwagen WaWe 9	206,05	89,99	116,06
11	Lichtmast-Aggregat Polyma	29,91	20,45	9,46
12	Elektroaggregat bis 5 kVA	7,67	1,53	6,14
13	Elektroaggregat bis 40 kVA	20,45	4,09	16,36
14	Tragkraftspritze TS 8/8 oder Lenzpumpe LP 20/3 auf Anhänger TSA mit Zubehör	7,67	4,60	3,07
15	Tragkraftspritze TS 8/8 oder Lenzpumpe LP 20/3	5,11	3,06	2,05
16	Elektro-Tauchpumpe	4,60	2,76	1,84
17	Druckluftherzeuger	10,23	6,14	4,09
18	Motorkettensäge (Benzin- oder Elektroantrieb)	2,56	1,53	1,03
19	Leichttauchgerät oder umluftunabhängiges Atemschutzgerät einschließlich Schutzanzug	15,34	6,14	9,20
20	Taucherdruckkammer transportabel	25,10	13,85	11,25
21	Atemluftkompressor	22,50	11,25	11,25
22	Schlauchboot groß, mit Zubehör	8,49	5,37	3,12
23	Schlauchboot klein, mit Zubehör	4,19	2,30	1,89
24	Außenbordmotor leicht	12,02	3,84	8,18
25	Außenbordmotor schwer	18,92	5,88	13,04
26	Hartschalenboot mit Motor	33,23	20,96	12,27
27	Trinkwasser-Aufbereitungsanlage	36,92	20,45	16,47
28	Einsatz-Kochherd mit Zubehör	12,65	7,72	4,93
29	Schneid- und Schweißgerät autogen	2,56	1,53	1,03
30	Metallsuchgerät	1,02	0,51	0,51
31	Förstersonde	2,05	1,02	1,03
32	PC-gestütztes Munitionssuchsystem (KMBD)	10,23	5,11	5,12
33	Trinkwasserspeicher faltbar	5,01	4,09	0,92
34	Trennschleifer	4,40	2,91	1,49
35	Schlagbohrmaschine	4,29	2,86	1,43
36	Absperrgitter je Tag (1 Element)	0,51	0,25	0,26
37	Beleuchtungsgerät (Arbeitsstellen- oder Großgeländescheinwerfer, ohne Aggregat)	4,09	1,35	2,74
38	Gerätezelt/Einheitszelt	7,57	4,91	2,66
39	PKW-Waschanlage (einfache Wäsche und Trocknen)	2,56		

¹⁾ Bh = Betriebsstunde

Anlage 4
(zu § 3 Abs. 5)**Benutzungsgebühren für die Überlassung von Bekleidung und Ausrüstung**

Lfd. Nr.	Ausrüstungsgegenstand	Volle Kosten EUR/ Tag
1	Dienstanzug komplett ohne Mantel oder Anorak	30,68
2	Einsatzanzug mit Koppel, ohne Helm	30,68
3	Kradkombination ohne Helm	94,59
4	Anorak oder Mantel	20,45
5	Schutzhelm	15,34
6	Kradhelm	15,34
7	Schutzschild	15,34
8	Schlagstock	0,51
9	Holster	alle Ausführungen 5,11
10	Handsprechfunkgerät	1,84
11	Kfz-Sprechfunkgerät	3,58
12	Lautsprechgerät	1,33
13	Diensthund	ohne Hundeführer 10,23
14	Dienstpferd	ohne Reiter 20,45

Gebühren für den Einsatz des Polizeiorchesters

Für Auftritte des Polizeiorchesters werden folgende Gebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Formation	Kostensatz (EUR)
1	Großes Blasorchester (gesamtes Polizeiorchester)	858,87 maximal 60 Minuten
2	Kleines Blasorchester (ca. 36 Musiker)	552,20 maximal 60 Minuten
3	Blechbläserquintett	76,69 maximal 60 Minuten
4	Holzbläserquintett	76,69 maximal 60 Minuten
5	Nummern 1 bis 4: Für jede angefangene weitere halbe Stunde ist die Hälfte der oben angeführten Sätze zu berechnen.	
6	Tanzmusik (Duo)	153,39 bis 5 Stunden
7	Nummer 6: jede weitere angefangene halbe Stunde	15,34
8	Tanzmusik (Trio)	230,08 bis 5 Stunden
9	Nummer 7: jede weitere angefangene halbe Stunde	23,01
10	Tanzmusik (Septett mit Bläsern)	536,86 bis 5 Stunden
11	Nummer 10: jede angefangene halbe Stunde	53,69

Anhang zu Artikel 10,
Anlagen 1 bis 3 KomDAEVO

„Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1)

Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Landräte und Beigeordnete

Einwohnerzahl des Landkreises	Landräte	erste Beigeordnete	weitere Beigeordnete
bis 100 000	332 EUR	166 EUR	–
bis 200 000	358 EUR	179 EUR	153 EUR
über 200 000	383 EUR	192 EUR	166 EUR

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1)

Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Bürgermeister und Beigeordnete

Einwohnerzahl der Gemeinde	Bürgermeister	erste Beigeordnete	weitere Beigeordnete
bis 2 000	169 EUR	–	–
bis 5 000	184 EUR	–	–
bis 10 000	205 EUR	–	–
bis 15 000	235 EUR	123 EUR	–
bis 20 000	291 EUR	138 EUR	–
bis 30 000	307 EUR	153 EUR	123 EUR
bis 40 000	327 EUR	174 EUR	143 EUR
bis 60 000	348 EUR	205 EUR	164 EUR
bis 100 000	373 EUR	215 EUR	174 EUR
bis 250 000	414 EUR	245 EUR	194 EUR
bis 500 000	440 EUR	261 EUR	210 EUR
über 500 000	527 EUR	276 EUR	220 EUR

Anlage 3
(zu § 3 Abs. 1)

**Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Verbandsvorsitzende
von Verwaltungsverbänden**

Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes	Verbandsvorsitzender
bis 5 000	89 EUR
bis 7 500	99 EUR
bis 10 000	110 EUR
über 10 000	123 EUR ⁴

**Zehnte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung
Vom 10. Dezember 2001**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992, 2997) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 9. April 1991 (SächsGVBl. S. 59) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGO) vom 17. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 539), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGO)“ durch die Angabe „(Kehr- und Überprüfungsgebührenverordnung – KÜGVO)“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „1,04 DM“ durch die Angabe „0,55 EUR“ ersetzt.
3. In § 11 wird die Angabe „5 DM“ durch die Angabe „2,50 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dresden, den 10. Dezember 2001

**Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht**

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten
(SächsSchAVO)
Vom 2. Januar 2002**

Auf Grund von § 46 Abs. 3 Satz 2, § 48 Abs. 4 und 9 sowie § 119 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 453, 454) geändert worden ist, und § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 1997 (SächsGVBl. S. 350, 351) geändert worden ist, wird verordnet:

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von Rohwässern der öffentlichen Wasserversorgung und dem Schutz von Heilquellen vor Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge.
- (2) Sie regelt
 1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in Wasserschutzgebieten und
 2. die Anforderungen an das Verfahren sowie den Umfang der Gewährung eines angemessenen Ausgleichs gemäß § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2004) geändert worden ist, zwischen dem Ausgleichsberechtigten und dem Ausgleichspflichtigen.
- (3) Sie ersetzt in den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Wasserschutzgebieten die Bewirtschaftungsbeschränkungen und -verbote für die Land- oder Forstwirtschaft durch die Schutzbe-

stimmungen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nach Anlage 1 dieser Verordnung.

(4) Sie ergänzt Regelungen, die zur Beschränkung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in Wasserschutzgebieten gelten, soweit diese nicht einen gleichen oder einen weitergehenden Inhalt haben. Sonstige Regelungen in den Wasserschutzgebieten bleiben unberührt.

(5) Sie gilt nicht für Gewächshäuser und Anbausysteme, bei denen auf Grund baulicher Maßnahmen eine Verlagerung von Nitrat sowie von Pflanzenschutzmitteln und ihrer Abbauprodukte in den Untergrund ausgeschlossen ist.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Wasserschutzgebiete im Sinne dieser Verordnung sind
 1. die nach § 48 Abs. 1, § 46 Abs. 3 SächsWG festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete,
 2. die auf der Grundlage des § 28 des Gesetzes über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren – Wassergesetz – vom 17. April 1963 (GBl. DDR I Nr. 5 S. 77) für die öffentliche Wasserversorgung festgelegten und fortgeltenden Wasserschutzgebiete,
 3. die auf Grundlage von § 29 des Wassergesetzes (WG) vom 2. Juli 1982 (GBl. DDR I Nr. 26 S. 467) für die öffentliche Wasserversorgung beschlossenen und fortgeltenden Trinkwasserschutzgebiete,
 4. die nach § 24 der Kurortverordnung vom 3. August 1967 (GBl. DDR II Nr. 88 S. 653) und der Dritten Durchführungsbestimmung zur Kurortverordnung – Schutz natürlicher Heilmittel und Verfahren bei Anträgen für Erklärungen zu Schutzgebieten – vom 6. März 1968 (GBl. DDR II Nr. 27

S. 123) beschlossenen und fortgeltenden Schutzgebiete für Heilquellen.

(2) Zur landwirtschaftlichen Nutzung zählt auch der erwerbsmäßige Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

(3) Forstwirtschaftlich genutzt ist jede Waldfläche im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430) geändert worden ist.

(4) Ausgleichspflichtiger ist der nach § 48 Abs. 7 SächsWG Begünstigte. Ist der Begünstigte nicht gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 SächsWG bezeichnet, ist Begünstigter im Sinne dieser Verordnung derjenige, der durch die Festsetzung eines Wasser- und Heilquellenschutzgebietes einen unmittelbaren Nutzen erzielt, insbesondere die Möglichkeit besitzt, Rohwasser zu Zwecken der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Wasserschutzgebieten zu entnehmen oder Rohwasser zu Zwecken der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus Wasserschutzgebieten abzugeben. Erzielt jemand, der seinen Betriebssitz außerhalb des Freistaates Sachsen hat, durch die Festsetzung eines im Freistaat Sachsen gelegenen Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes einen unmittelbaren Vorteil, ist auch er Begünstigter.

(5) Ausgleichsberechtigter ist, wer einen Anspruch auf Ausgleich im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 WHG hat.

(6) Antragsberechtigter ist, wer ein im Wasserschutzgebiet liegendes Grundstück land- oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet.

Abschnitt 2

Besondere Bestimmungen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in Wasserschutzgebieten

§ 3

Pflichten

Derjenige, der ein im Wasserschutzgebiet liegendes Grundstück land- oder forstwirtschaftlich nutzt, hat die in der Anlage 1 aufgeführten Schutzbestimmungen einzuhalten.

§ 4

Befreiungen

(1) Von den Bestimmungen der Anlage 1 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer erwarten lässt.

Die zuständige Wasserbehörde kann ferner Befreiungen von den in der Anlage 1 genannten Schutzbestimmungen erteilen, soweit dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse geboten ist und mit dem Schutzzweck der Norm vereinbar ist oder dem Schutzzweck auf andere Weise Rechnung getragen wird.

(2) Die Befreiung darf nur befristet oder widerruflich erteilt werden. Sie bedarf der Schriftform.

(3) Der Ausgleichspflichtige ist über die Befreiung nach Absatz 1 durch Abdruck der Entscheidung zu informieren. Die Befreiung nach Absatz 1 Satz 2 ist ortsüblich bekannt zu machen. Ein Abdruck der Entscheidung ist dem zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft oder der zuständigen unteren Forstbehörde zur Information der im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Land- oder Forstwirte zu übersenden.

§ 5

Überwachung der Schutzbestimmungen

(1) Neben den für die Gewässerüberwachung zuständigen Wasserbehörden wirkt die Landesanstalt für Landwirtschaft an der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen auf Grund dieser Verordnung mit. Dabei obliegt ihr die Aufgabe einer technischen Fachbehörde im Sinne von § 118 Abs. 2 SächsWG. Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständig für die Entnahme und die Untersuchung von Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben sowie die Auswertung der Untersuchungsergebnisse und die dafür erforderliche Kontrolle der Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 1.

(2) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Gewässer-, Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben ohne Entschädigung zu entnehmen. Beim Betreten von Grundstücken und Anlagen ist der Eigentümer, Pächter oder dinglich Berechtigte zu informieren.

(3) Die untere Wasserbehörde übermittelt amtsbekannte Verstöße gegen eine Schutzbestimmung, Anordnung oder eine Auflage, die sich auf die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Gewässerschutz bezieht, an den Ausgleichspflichtigen, soweit nicht ein schutzwürdiges Interesse des Ausgleichsberechtigten entgegensteht.

Abschnitt 3

Besondere Vorschriften für den Ausgleich

§ 6

Voraussetzungen des Ausgleichs

(1) Der Ausgleich ist vom Ausgleichspflichtigen für die wirtschaftlichen Nachteile, die sich aus der Einhaltung der in der Anlage 1 aufgeführten land- oder forstwirtschaftlichen Schutzbestimmungen und Bewirtschaftungsregeln oder aus den entsprechenden Anforderungen der Wasser- und Heilquellenschutzgebietsverordnungen ergeben, an die Ausgleichsberechtigten zu leisten. Der Ausgleich setzt den Nachweis von Tatsachen voraus, aus denen sich die wirtschaftlichen Nachteile gegenüber einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ergeben.

(2) Die Parteien können zur Regelung des Ausgleichs Vereinbarungen treffen, die eine Leistung auch in pauschalierter Form ermöglichen (Pauschalausgleich).

§ 7

Ausgleichsverfahren

(1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, setzt der Ausgleich einen Antrag des Berechtigten an den Ausgleichspflichtigen voraus. Ist der Freistaat Sachsen Ausgleichspflichtiger, ist der Antrag an die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen zu richten.

(2) Für Anträge auf Ausgleichsleistungen sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben werden.

(3) Anträge auf Ausgleichsleistungen sind, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, an den Ausgleichspflichtigen bis zum 30. September des Kalenderjahres zu stellen.

(4) Im Antrag sind für jedes land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstück Angaben über dessen Lage, Größe und die bestandes- oder schlagbezogene Nutzung im Laufe des Kalenderjahres, für das die Ausgleichszahlung beantragt wird, zu machen sowie die wirtschaftlichen Nachteile darzustellen und zu beziffern. Wirtschaftliche Nachteile, die nach der Ernte der Hauptfrucht entstehen, sind für das darauffolgende Kalenderjahr geltend zu machen. Mit dem Antrag ist eine Flurkarte oder eine maßstabgerechte Flurkartenablichtung im Maßstab bis 1 : 5 000 vorzulegen, in der die einheitlich mit einer Fruchtart

bestellten Flächen (Schläge) unter Angabe der Feldstücks- und Schlagnummer sowie die Zonen des Wasserschutzgebietes gekennzeichnet sind.

(5) Im Antrag ist zu erklären, dass die Schutzbestimmungen nach dieser Verordnung oder einer Wasser- und Heilquellenschutzgebietsverordnung eingehalten werden und ob für die wirtschaftlichen Nachteile, die aus dem Einhalten der Schutzbestimmungen entstehen, anderweitig Ersatzleistungen beantragt oder erlangt wurden.

(6) Auf Ersuchen des Ausgleichspflichtigen oder des Antragsberechtigten gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft für landwirtschaftlich genutzte Flächen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsberechtigte seinen Betriebssitz hat, eine kostenlose gutachterliche Stellungnahme nach Absatz 7 an den Ausgleichspflichtigen und den Antragsberechtigten ab. Das Ersuchen des Antragsberechtigten hat auf der Grundlage der Angaben nach § 7 Abs. 4 Satz 1 bis zum 31. Mai, das des Ausgleichspflichtigen bis zum 15. Oktober des Kalenderjahres zu erfolgen. Die Stellungnahme soll für den Fall des Ersuchens durch den Ausgleichspflichtigen bis zum 15. Dezember, ansonsten bis zum 30. September des Kalenderjahres vorliegen. Liegt der Betriebssitz des Antragsberechtigten außerhalb des Freistaates Sachsen, so ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die vom Antragsberechtigten bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen liegen. Sätze 1 bis 4 gelten für forstwirtschaftliche Flächen mit der Maßgabe entsprechend, dass die kostenlose gutachterliche Stellungnahme nach Absatz 7 die untere Forstbehörde abgibt, in deren Zuständigkeitsbereich die vom Antragssteller bewirtschafteten forstwirtschaftlichen Flächen liegen.

(7) Die gutachterliche Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft oder der unteren Forstbehörde erstreckt sich auf die antragserheblichen Tatsachen, insbesondere die Ausgleichshöhe. Dazu gehört auch, ob der Antragsberechtigte Ersatzleistungen im Sinne des Absatzes 5 erlangt hat.

(8) Wird der Antrag nach Absatz 2 bis 5 nicht vollständig gestellt und besteht der Mangel auch nach einer angemessenen Nachfrist weiter, ist der Ausgleichspflichtige berechtigt, den Ausgleich ganz oder teilweise zu versagen. Können wirtschaftliche Nachteile nutzungsbedingt nicht bis zum Ablauf der Antragsfrist dargestellt und beziffert werden, ist dies umgehend, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember des Kalenderjahres nachzuholen. Die Parteien können abweichende Fristen vereinbaren.

(9) Verweigert der nach § 2 Abs. 4 Satz 3 Begünstigte die Ausgleichsleistung weil er seine Begünstigtenstellung bestreitet, so zahlt auf Antrag der Freistaat Sachsen den Ausgleich gegen Abtretung des Ausgleichsanspruches. Der Antrag ist unter Beifügung der nach dieser Verordnung erforderlichen Unterlagen und eines Nachweises der Weigerung des Begünstigten, an die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen zu stellen.

(10) Ist eine Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung durch Gerichtsentscheidung für nichtig erklärt worden und werden dem Land- oder Forstwirt die wirtschaftlichen Nachteile, die ihm im schutzwürdigen Vertrauen auf den Bestand der Rechtsverordnung entstanden sind, vom Begünstigten oder einem Dritten nicht ausgeglichen, kann auf Antrag und gegen Abtretung der Ansprüche der Freistaat Sachsen die wirtschaftlichen Nachteile ersetzt werden. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist beginnt, sobald die Nichtigkeit rechtskräftig festgestellt und die Weigerung des Begünstigten oder des Dritten dem Land- oder Forstwirt zugegangen ist. Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Beachtung von Recht der Europäischen Union

Der Ausgleichspflichtige hat den Ausgleich unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall zu stellen, dass der Ausgleich der Genehmigungspflicht der Artikel 87 bis 89 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766), in der Fassung von Artikel G des Vertrags über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (BGBl. II S. 1253, 1255), der zuletzt durch Artikel 2 des Vertrages von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 (BGBl. II 1998 S. 387, 395; BGBl. II 1999 S. 416) geändert worden ist, unterliegt und die Europäische Kommission die Genehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages (ABl. EG Nr. L 83 S. 1) abschließend nicht erteilt.

§ 9

Besondere Pflichten und Aufzeichnungen für das Ausgleichsverfahren

(1) Der Antragsberechtigte hat für landwirtschaftlich genutzte Flächen die schlagbezogenen Betriebsdaten über

1. die Größe der landwirtschaftlich genutzten Flächen,
2. die Fruchtfolge der letzten drei Jahre,
3. Menge, Art und Zeitpunkt von Dünger- und Pflanzenschutzmittelgaben,
4. im Boden verfügbare Stickstoffmengen sowie den Phosphorgehalt gemäß der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Juli 1997 (BGBl. I S. 1835, 1851),
5. Bodenbearbeitungs- und Bewirtschaftungsverfahren,
6. die Nutzung und den Ertrag sowie
7. den Standort bei Acker- und Grünlandnutzung in Schlagkarten gemäß den Anforderungen nach dem Muster der Anlagen 2.1 bis 2.5 aufzuzeichnen.

(2) Der Antragsberechtigte hat für forstwirtschaftlich genutzte Flächen die bestandesbezogenen Betriebsdaten über

1. die Größe der forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
2. Menge, Art und Zeitpunkt von Dünge- und Pflanzenschutzmittelgaben,
3. sonstige gewässerschutzrelevante Bewirtschaftungsmaßnahmen und
4. die Nutzung, deren Umfang und den jeweils zugeordneten Ertrag

für den Zeitraum aufzuzeichnen, für den er einen Ausgleich beantragt.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 oder 2 Nr. 1 und 2 sind innerhalb einer Woche, die nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 innerhalb von drei Wochen nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme vorzunehmen.

(4) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 oder 2 sind vom Ausgleichsberechtigten fünf Jahre aufzubewahren und insbesondere zum Nachweis des Vorliegens der Ausgleichsvoraussetzungen auf Verlangen dem Ausgleichspflichtigen und den zuständigen Behörden vorzulegen.

(5) Zur Prüfung des Vorliegens der Ausgleichsvoraussetzungen hat der Antragsberechtigte das Betreten der Grundstücke, für die ein Ausgleich beantragt wird, durch den Ausgleichspflichtigen oder dessen Beauftragten zu gestatten. Diese sind befugt, Gewässer-, Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben ohne Entschädigung im angemessenen Umfang zu entnehmen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10**Ausgleichshöhe und Gesamtschuldnerausgleich**

(1) Die Höhe des Ausgleichs bemisst sich nach den Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Bei der Berechnung des Ausgleichs sind die in der Anlage 3 bestimmten Kriterien zu beachten. Empfehlungen für pauschalierte Ausgleichsbeträge können vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben werden. Die Kosten des Ausgleichsverfahrens trägt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, der Ausgleichspflichtige.

(2) Der Ausgleich zwischen den als Gesamtschuldner haftenden Ausgleichspflichtigen bestimmt sich nach der Menge des im betreffenden Schutzgebiet entnommenen Rohwassers. Bei überlappenden Schutzgebieten haften die Gesamtschuldner für die überlappenden Flächen zu gleichen Teilen.

§ 11**Schiedsverfahren**

(1) Zuständig für die Festsetzung des Ausgleichs nach § 132 SächsWG ist die untere Wasserbehörde. Sie hat im Verfahren das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft oder die zuständige untere Forstbehörde nach § 7 Abs. 6 zu beteiligen.

(2) Ist die Gebietskörperschaft, deren untere Wasserbehörde zuständig wäre, oder eine ihrer juristischen Personen beteiligt, entscheidet die höhere Wasserbehörde. Dasselbe gilt, wenn die Gebietskörperschaft, deren untere Wasserbehörde zuständig wäre, selbst Mitglied in einem Trinkwasserzweckverband ist oder Anteile an einer juristischen Person des Trinkwasserzweckverbandes hält.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer als land- oder forstwirtschaftlicher Nutzer in Wasserschutzgebieten nach § 2 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Schutzbestimmung nach Anlage 1 Nr. 1 zuwiderhandelt;
2. entgegen Anlage 1 Nr. 2.2 Wirtschaftsdünger, mineralische Düngemittel, Sekundärrohstoffdünger und Silagesickersäfte sowie Pflanzenschutzmittel in einem fünf Meter breiten Randstreifen von Oberflächengewässern ausbringt;
3. entgegen Anlage 1 Nr. 2.3 Satz 1 oder Satz 4 die mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und Sekundärrohstoffdüngern auszubringende Gesamtstickstoffmenge überschreitet;
4. entgegen Anlage 1 Nr. 2.4 Dauergrünland umbricht;
5. entgegen Anlage 1 Nr. 2.6 die dort genannten Stoffe so umlädt oder abfüllt, dass eine Gewässerunreinigung eintritt;
6. entgegen Anlage 1 Nr. 3.1 Pflanzenkompostierungsanlagen betreibt;
7. entgegen Anlage 1 Nr. 3.2 Pflanzenschutzmittel anwendet;
8. entgegen Anlage 1 Nr. 3.5 Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aufbringt;
9. entgegen Anlage 1 Nr. 3.6 Festmist und ähnliche Stoffe aufbringt;
10. entgegen Anlage 1 Nr. 3.7 Düngemittel und Silagesickersaft ausbringt;
11. entgegen Anlage 1 Nr. 3.8 Wirtschaftsdünger, fließfähigen Mineraldünger und Klärschlamm lagert;
12. entgegen Anlage 1 Nr. 3.9 festen Mineraldünger lagert;
13. entgegen Anlage 1 Nr. 3.10 Foliensilos, Freigärhaufen oder Feldmieten errichtet und betreibt;

14. entgegen Anlage 1 Nr. 3.11 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung- und Silagesickersäften errichtet oder erweitert;
15. entgegen Anlage 1 Nr. 3.12 Grundstücke beweidet;
16. entgegen Anlage 1 Nr. 3.13 Grundstücke beweidet;
17. entgegen Anlage 1 Nr. 3.14 Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung errichtet und erweitert;
18. entgegen Anlage 1 Nr. 3.15 dem Schwarzbracheverbot zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde;
19. entgegen Anlage 1 Nr. 3.16 Rundholz nasskonserviert;
20. entgegen Anlage 1 Nr. 3.17 Stammholz mit Insektiziden und Fungiziden behandelt;
21. entgegen Anlage 1 Nr. 3.18 Tierkörper und Tierkörperteile vergräbt oder ablagert;
22. entgegen Anlage 1 Nr. 3.19 Vieh an und durch oberirdische Gewässer treibt;
23. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 das Entnehmen von Wasser, Bodenbestandteilen, Pflanzen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Untersuchung nicht duldet oder
24. eine durch Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne eine mit der Befreiung verbundene vollziehbare Auflage zu erfüllen.

Abschnitt 4**Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 13****Übergangsregelung**

Die zuständigen Wasserbehörden sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2007 in den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Wasserschutzgebieten, soweit diese zum Schutz der Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung noch erforderlich sind, die erforderlichen Schutzbestimmungen festzulegen. Sie sollen denen der Anlage 1 dieser Verordnung vergleichbar sein, sofern nicht die Verhältnisse vor Ort eine andere Festlegung gebietet.

§ 14**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, mit Ausnahme von § 12 Nr. 15 und Anlage 1 Nr. 3.12, die am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (Sächsische Schutz- und Ausgleichsverordnung für die Land- und Forstwirtschaft – SächsSchAVO) vom 23. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 98) mit der Maßgabe außer Kraft, dass für den Ausgleichszeitraum 2001 die Vorschriften der bisherigen Verordnung für den Ausgleich gelten. Dabei gilt in § 5 Abs. 1 Satz 1 anstelle des Betrages in Höhe von 165 DM ein Betrag in Höhe von 84,36 EUR sowie in § 5 Abs. 2 anstelle des Betrages in Höhe von 100 DM ein Betrag in Höhe von 50 EUR.
- (2) § 7 Abs. 6 und 7, § 12 Nr. 16 und Anlage 1 Nr. 3.13 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft. § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4, §§ 3, 4, § 6 Abs. 1, §§ 12, 13 sowie die Anlage 1 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Dresden, den 2. Januar 2002

**Der Staatsminister für
Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 3, §§ 3, 4 Abs. 1
§ 6 Abs. 1 Satz 1
§ 12 Nr. 1 bis 22, § 13
§ 14 Abs. 2)

**Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten
für die Land- und Forstwirtschaft**

1 Schutzbestimmungen für die Fassungszone (Zone I)

In der Fassungszone sind nur folgende land- und forstwirtschaftliche Nutzungen gestattet:

- 1.1 Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln. Das Mähgut ist nach dem Schnitt abzufahren.
- 1.2 Forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln bei Verzicht auf Kahlschlag und Wurzelstockbeseitigung sowie bei Einsatz bodenschonender schwerer Forsttechnik.

2 Schutzbestimmungen für die engere (Zone II) und weitere Schutzzone (Zone III)

- 2.1 Jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt, die Grundwasserüberdeckung vermindert oder die Erosion begünstigt wird, sind zu unterlassen.
- 2.2 Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger, mineralischen Düngemitteln, Sekundärrohstoffdünger und Silagesickersäften sowie Pflanzenschutzmitteln in einem fünf Meter breiten Randstreifen von Oberflächengewässern ist verboten. Dies gilt nicht für das Ausbringen von kohlesauerm Kalk.
- 2.3 Die mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Sekundärrohstoffdüngern auszubringende Gesamtstickstoffmenge darf unter Anrechnung der unvermeidbaren Ausbringungsverluste gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 der Düngeverordnung bei Ackerland 135 Kilogramm pro Hektar und Jahr und bei Grünland 170 Kilogramm pro Hektar und Jahr nicht überschreiten. Dabei sind die beim Weidegang anfallenden Nährstoffe anzurechnen. Vor der Ausbringung von Dünger nach Satz 1 ist der Gehalt an Nährstoffen (Stickstoff, Phosphat und Kali) zu bestimmen oder anhand von Richtwerttabellen zu schätzen und in die Gesamtdüngeplanung einzubeziehen. Mit Festmist kann eine Gesamtstickstoffmenge von maximal 180 kg N/ha auf Ackerflächen ausgebracht werden, wenn die Festmistausbringung im Frühjahr erfolgt und in dem mehrjährigen Zeitraum bis zur nächsten Festmistausbringung die mittlere Ge-

samtstickstoffzufuhr mit den in Satz 1 genannten Düngern insgesamt nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr beträgt.

- 2.4 Dauergrünlandumbruch ist verboten. Als Dauergrünland zählen die Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht.
 - 2.5 Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag in das Gewässer zu vermeiden. Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch in Höhenlagen über 300 m HN nicht vor dem 1. November und in den übrigen Lagen nicht vor dem 15. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Ansaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen. Die gezielte Begrünung hat durch Untersaat, Haupt- oder Zwischenfrüchte (winterhart oder abfrierend) oder Zwischensaat zu erfolgen. Eine Selbstbegrünung ist zulässig nach der Ernte von Körnermais, Körnererbsen und Körnersenf, sofern keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt. Eine Selbstbegrünung ist ferner zulässig nach der Ernte von Getreide, sofern anschließend keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt und die Getreideernte in Höhenlagen über 300 m HN nach dem 31. August, in den übrigen Lagen nach dem 10. September erfolgt oder nach der Getreideernte eine überwinternde Hauptfrucht angebaut wird. Das Gebot der Begrünung nach den Sätzen 1 und 4 gilt nicht nach der Ernte späträumender Kulturarten (zum Beispiel Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Kohl und Porree), sofern nach der Ernte bis zum 1. November in Höhenlagen über 300 m HN und bis zum 15. November in den übrigen Lagen keine Bodenbearbeitung erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird.
 - 2.6 Das Umladen und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist, Sekundärrohstoffdünger, Pflanzenschutzmitteln und Mineraldünger von einem Transportfahrzeug auf ein Verteilungs- oder Ausbringergerät ist so durchzuführen, dass eine Gewässerunreinigung nicht eintritt.
- 3** Des Weiteren gelten in der engeren Schutzzone (Zone II) und der weiteren Schutzzone (Zone III) folgende Verbote und Beschränkungen:

Beschränkungen und Verbote in der engeren und weiteren Schutzzone (Zone II und III)


V – verboten

b – beschränkt zugelassen unter folgenden Auflagen

Lfd. Nr.	Schutzbestimmungen	Schutzzone	
		II	III
3.1	Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen	V	b: sofern das Sickerwasser oder Sickersaft nicht schadlos aufgefangen werden, verboten
3.2	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)	Anwendung nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 8 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2070, 2071) Verbot der Ausbringung von in der jeweils gültigen Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage	
3.3	Ausbringung von PSM aus Luftfahrzeugen	V	V
3.4	Lagerung von Pflanzenschutzmitteln	V	b: außerhalb von überdachten und undurchlässigen Flächen verboten
3.5	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Abwasser, Klärschlamm und ähnlichen Stoffen	V: ausgenommen in Schutzzone II B von Trinkwassertalsperren, sofern die Bestimmungen der Schutzzone III eingehalten werden	b: außer 15. Oktober bis 15. Februar Auf begrünter Flächen dürfen jeweils nach der letzten Ernte innerhalb der Vegetationsperiode bis zum Verbotszeitraum maximal 80 Kilogramm Gesamt-Stickstoff je Hektar ausgebracht werden. Dies gilt für acker- und gartenbaulich genutzte Flächen, wenn jeweils nach der letzten Ernte die Ausbringung zu a) Grase, Untersaaten oder Zwischenfrüchten, soweit der Leguminosenanteil jeweils unter 50 Prozent liegt, b) Winterraps, Winterrüben oder in Verbindung mit einer Getreidestrohüngung zu Wintergerste erfolgt Die Ausbringung zu anderen Herbstansäen ist nur zulässig, soweit durch eine Bodenuntersuchung nach der N _{min} -Methode ein Stickstoffdüngbedarf vor der Ausbringung nachgewiesen wird
3.6	Aufbringen von Festmist und ähnlichen Stoffen	b: auf Ackerflächen verboten vom 1. Juni bis 31. Januar, wenn nicht unmittelbar nach der Festmistaufbringung eine überwinterte Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht angebaut wird	
3.7	Ausbringen von Düngemitteln und Silagesickersaft auf Brache, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	V	V: ausgenommen bei gefrorenen und schneebedeckten Böden, wenn Abschwemmungen in Gewässer nicht zu besorgen sind
3.8	Lagern von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot), Silagesickersaft sowie von fließfähigem Mineraldünger, Klärschlamm	V	b: außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen verboten, ausgenommen eine kurzzeitige Zwischenlagerung von Festmist vor der Ausbringung nach Anlage 1 Nr. 3.6, sofern eine Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen ist
3.9	Lagerung von festem Mineraldünger	b: ohne Abdeckung und dichten Boden verboten, ausgenommen eine Lagerung von kohle-saurem Kalk innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten	

Lfd. Nr.	Schutzbestimmungen	Schutzzone	
		II	III
3.10	Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen, Feldmieten	V	V: ausgenommen Wickelballensilage und Schlauchsilos, sofern der Trockensubstanzgehalt des Siliergutes mindestens 30 Prozent beträgt
3.11	Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften	V	b: außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen, die mindestens die Anforderungen gemäß Nummer 7 der Anlage zu § 6 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung – SächsDuSVO) vom 26. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 131) erfüllen müssen, verboten. Erdbecken, unterirdische Behälter aus Stahl und Stahlbehältern mit Frostanschüttung sowie Holzbehälter sind verboten
3.12	Beweidung	V: ausgenommen in Schutzzone II B von Trinkwassertalsperren, sofern die Bestimmungen der Schutzzone III eingehalten werden	b: wenn die Beweidung nicht zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt, es sei denn, es handelt sich um Kahlstellen im engen Bereich um Tränken und Tore sowie witterungsbedingt kleinflächige Trittschäden (Bagatellschäden)
3.13	Beweidung	b: wenn die Beweidung nicht zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt, es sei denn, es handelt sich um Kahlstellen im engen Bereich um Tränken und Tore sowie witterungsbedingt kleinflächige Trittschäden (Bagatellschäden)	
3.14	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung	V	b: wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe gewährleistet ist und eine Gewässergefährdung durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann
3.15	Verhinderung einer Begrünung der Bodenoberfläche durch wiederholte Bodenbearbeitung (Schwarzbrache)	V: soweit nicht nach Nummer 2.5 zugelassen	
3.16	Nasskonservierung von Rundholz	V	V: erlaubt ist die Beregnung von unbehandeltem Stammholz, wenn das benutzte Gewässer anschließend nicht die engere Schutzzone oder Fassungszone passiert
3.17	Behandlung von Stammholz mit Insektiziden und Fungiziden	b: nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und wenn Abschwemmungen in Gewässer nicht zu besorgen sind	
3.18	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	V	V
3.19	Viehtrieb an und durch oberirdische Gewässer	V	V

Anlage 2.1
(zu § 9 Abs. 1)

 <p>Freistaat Sachsen</p>	<p>Schlagkarte 1</p>	<p>Grunddaten des Betriebes sowie der Flächen des Acker- und Grünlandes</p>																				
Blatt _____ von _____	grau unterlegte Felder sind Pflichtangaben nach § 9 Abs. 1 SächsSchAVO																					
Betrieb																						
Betrieb:	Betriebs-Nr.:																					
PLZ/Ort:	Straße:																					
Telefon:	Telefax:																					
Flächen																						
Datum	Betriebsgröße (ha LN)	Ackerland (ha)	Grünland (ha)	Berechnungsfläche (ha)																		
				Ackerland																		
				Grünland																		
Klima																						
Klimazone:	Phänozone:	Wetterdatenmessstelle:																				
mittlere Jahrestemperatur:	Jahresniederschlagshöhe:	mittlere Temperatur in der Vegetationszeit:																				
		Niederschlagshöhe in der Vegetationszeit:																				
Standortgrunddaten																						
Feldstücke	Schlag	Schlagname	Schlagkartenführung/Datum		A/G	Fläche (ha)	Boden-zahl	Acker-Grünland-zahl ¹⁾	Boden-art	Entstehung	Fein-anteil (%)	Boden-tiefe (cm)	Höhen-lage (m)	Stei-gigkeit (Vol.-%)	Hang-neigung (%)	Hang-länge (m)	Was-ser-ver-hältnis	PS-Prognosezone	Was-ser-schutz-gebiet	Schutz-gebiet		
			Beginn	Ende																	(ar)	
-																						
-																						
-																						
-																						
-																						
-																						
-																						
-																						
-																						


¹⁾ wenn Acker-, Grünlandzahl nicht vorhanden, dann Bodenzahl angeben

Bodenuntersuchung

Feldstück	Schlag	Datum	Proben-Nr.	Humusgehalt (%)	N _t (%)	pH-Wert		VS	Makronährstoffe (mg/100 g) und Versorgungsstufen (VS)				Datum	Wert (mg/1 000 g)	Wirkstoff/Bezeichnung
						Wert	VS		P	VS	K	VS			
-															
-															
-															
-															
-															
-															
-															
-															
-															
-															
-															
-															
-															

Feldstück	Schlag	Datum	Proben-Nr.	Mikronährstoffe (mg/1 000 g)				Schwermetalle (mg/1 000 g)						
				B	Cu	Mn	S	Pb	Hg	As	Ni			
-														
-														
-														
-														
-														
-														
-														
-														
-														
-														
-														
-														
-														
-														
-														
-														

Anlage 2.2
(zu § 9 Abs. 1)

 Freistaat Sachsen	Schlagkarte 2 Ackerland	grau unterlegte Felder sind Pflichtangaben nach § 9 Abs. 1 SachsSchAVO
Blatt _____ von _____	Schlag	
Feldstück-Schlag: [] - []	Schlagname: _____	Erntejahr: _____
Schlagkartenführung		Beginn: _____ Ende: _____

Fruchtart	Gerät	Fläche (ha)
Datum Bestellung	Arbeitsart	Abstand (cm)
	Arbeitszeit (h)	in der Reihe / zw. Reihen
	Körner bzw. Pflanzen/m ²	

Bestellung			Saat-/Pflanzgut		Produktionsziel	
Fruchtart	Gerät	Arbeitsart	Sorte	TKM	Keimfähigkeit (%)	Ertrag
						Verwendung
						(dt/ha)

Bonituren/Messwerte		N _{min} -Untersuchung (kg/ha)					
Datum	EC	Bezeichnung	NH ₄ (0-30 cm)	NO ₃	NH ₄ (30-60 cm)	NO ₃	Summe ¹⁾ N _{min}
		Aufgang					
		Pflanzendichte zu Vegetationsbeginn					

¹⁾ Bei Flächen im Wasserschutzgebiet ist die im Boden verfügbare Stickstoffmenge gemäß Düngerverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzugeben (Ergebnis der N_{min}-Untersuchung oder von der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft empfohlener Wert oder nach anerkannten Berechnungs- und Schätzverfahren ermittelter Wert).

PSM-Einsatz/Bewässerung									
Datum	EC	Arbeitsart	Arbeitszeit (h)	Arbeitszeit (min)	Gerät	Mittel	Menge je ha	Maßeinheit	Fläche (ha)


Ernte									
Datum	EC	Arbeitsart	Arbeitszeit (h)	Arbeitszeit (min)	Gerät	Hauptprodukt Ertrag (dt/ha)	Nebenprodukt Ertrag (dt/ha)	Verwendungs- zweck	Fläche (ha)

Bodenbearbeitung/Pflege								
Datum	EC	Arbeitsart	Arbeitszeit (h)	Arbeitszeit (min)	Gerät	Arbeits- breite (m)	Arbeits- tiefe (cm)	Fläche (ha)

Organische Düngung (einschließlich Grunddüngung)										
Datum	EC	Arbeitsart	Arbeitszeit (h)	Arbeitszeit (min)	Gerät	Menge (dt/ha; m ³ /ha)	Fläche (ha)	TS (%)	Nährstoffgabe (kg/ha)	
						N	P	K	Mg	CaO

Mineralische Düngung									
Datum	EC	Arbeitsart	Arbeitszeit (h)	Arbeitszeit (min)	Gerät	Menge (dt/ha)	Fläche (ha)	Nährstoffgabe (kg/ha)	CaO
						N	P	K	Mg

Gesamtnährstoffe organische Düngung (kg/ha)									
Mineralische Düngung									
Gesamtnährstoffe mineralische Düngung (kg/ha)									
Gesamtnährstoffzufuhr aus Düngung (kg/ha)									
Zufuhr legume N-Bindung (kg/ha)									
Nährstoffentzug durch Ernteprodukt (kg/ha)									
Bilanz (Zufuhr – Entzug) (kg/ha)									



Freistaat Sachsen

Schlagkarte 3 Grünland

grau unterlegte Felder sind
Pflichtangaben nach § 9 Abs. 1
SächsSchAVO

Blatt _____ von _____

Schlag

Produktionsziel
Ertrag: _____
Verwendung: _____
(dt TM/ha)

Feldstück-Schlag: _____ - _____

Schlagname: _____

Schlagkarten-
führung: _____
Beginn: _____
Ende: _____

Wiesen-/Weidennutzungseinheit: _____

Fördermaßnahme: _____

RL-Nr.: _____
Ziff.: _____

Nutzungsform

Datum	Arbeitsart	Gerät	Menge (kg/ha)	Fläche (ha)

Neuansaat/Nachsaat/Übersaat

Datum	Arbeitszeit (ha)	Arbeitszeit (min)	Menge (kg/ha)	Deckfrucht	
				Art	(kg/ha)

Saatmischung

Mischung/Art	
Sorte	

Bonituren/Pflanzenbestand

Datum	Bezeichnung	Boniturnummer		
		1	2	3
	Bestandesdichte			
	Anteil Gräser insgesamt (%)			
	vorherrschende Grasarten			
	1.			
	2.			
	3.			
	Anteil Leguminosen insgesamt (%)			
	vorherrschende Leguminosenarten			
	1.			
	2.			
	3.			

Bonituren/Pflanzenbestand

Datum	Bezeichnung	Boniturnummer		
		1	2	3
	Anteil Kräuter insgesamt (%)			
	vorherrschende Futterkräuterarten			
	1.			
	2.			
	3.			
	vorherrschende Schackkräuterarten			
	1.			
	2.			
	3.			

N_{min}-Untersuchungen (kg/ha)

Datum	Proben-Nr.	NH ₄ NO ₃		Summe	Datum	Proben-Nr.	NH ₄ NO ₃		Summe
		(0 - 15 cm)	(15 - 30 cm)				(0 - 15 cm)	(15 - 30 cm)	
				N _{min}				N _{min}	

Summe N_{min}

PSM-Einsatz (Herbizide)/Bewässerung						
Datum	Arbeitsart/ Schadpflanze	Arbeitszeit (h)	Gerät	Mittel	Menge je ha	Fläche (ha)


Pflege				Arbeits- breite (m)	Fläche (ha)
Datum	Arbeitsart	Arbeitszeit (h)	Gerät	(min)	(ha)

Ernte									
Datum am/von	bis	Arbeitsart/ Nutzung	Arbeitszeit (h)	Gerät/ Tierart	Tier- anzahl	GV	Ertrag (dt TM/ha)	Nutungsart/ Verwendung	Fläche (ha)

Organische Düngung (einschließlich Weideexkremente)										
Datum	Arbeitsart	Arbeitszeit (h)	Gerät	Düngerart/Tier	Menge (dt/ha:m ³ /ha)	Fläche (ha)	TS (%)	N	P	CaO

Mineralische Düngung										
Datum	Arbeitsart	Arbeitszeit (h)	Gerät	Düngerart	Menge (dt/ha)	Fläche (ha)	N	P	K	CaO

Weideergebnisse				Besatzstärke (GV/ha)
Tierart/ Nr. der Herde	Mittlere Tieranzahl	Weideperiode von bis	Weidefläche je Tier	



Freistaat Sachsen

Gemüsebau/
Zierpflanzenbau/
Tabakanbau

Schlagkarte 4

grau unterlegte Felder sind
Pflichtangaben nach § 9 Abs. 1
SächsSchAVO

Blatt _____ von _____

Betrieb

Betriebs-Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Straße: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

Schlag

Feldstück-Nr./
Feldstückgröße (ha): _____

Schlag-Nr./
Schlaggröße (ha): _____

Schlagkarten-
führung - Beginn: _____

Schlagkarten-
führung - Ende: _____

Freiland _____


unter Glas/Folie (nicht bei geschlossenen Systemen) _____

Lfd. Nr.	Kultur	Sorte	Aussaat (A)/ Pflanzung (P)	Satzgröße ha bzw. m ² Datum	Organische Düngung (einschließlich Grunddüngung)			Mineralische Düngung				Bewässerung					
					Düngerart/Tier	Nährstoffgabe (kg/ha)			Düngerart	Nährstoffgabe (kg/ha)							
						dt/ha	N	P		K	Mg		CaO	N	P	K	Mg
1																	

Lfd. Nr.	Datum	Pflanzenschutz		Ernte	Ernterückstände			Ergebnisse der Bodenuntersuchung auf P, K, Mg und Versorgungsstufen (VS)					Ergebnisse der N _{min} -Untersuchung									
		Pflanzenschutzmittel	kg/l/ha		Vorkultur	dt/ha	anrechenbarer N	kg/ha	P	mg/100 g	VS	K	mg/100 g	VS	Mg	mg/100 g	VS	pH-Wert	0 - 30 cm	30 - 60 cm	60 - 90 cm	N _{min} ^{*)} kg N/ha

Lfd. Nr.	Datum	Bodenbearbeitung		Saattbettbereitung
		Grundbodenbearbeitung	Unterbodenbearbeitung	

*) Bei Flächen im Wasserschutzgebiet ist die im Boden verfügbare Stickstoffmenge gemäß Düngverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzugeben (Ergebnis der N_{min}-Untersuchung oder von der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft empfohlener Wert oder nach anerkannten Berechnungs- und Schätzverfahren ermittelter Wert).

 Freistaat Sachsen	Schlagkarte 5	Obstbau/ Baumschule
Blatt _____ von _____		grau unterlegte Felder sind Pflichtangaben nach § 9 Abs. 1 SächsSchAVO

Betrieb	
Betrieb:	Betriebs-Nr.:
PLZ/Ort:	Straße:
Telefon:	Telefax:

Grunddaten des Schlages		Schlagkartenföhrung			Beginn:			Ende:		
Feldstück-Nr. ^{*)}	Schlag-Nr. ^{*)}	Fläche ha	Obstart	Sorte	Unterlage	Baumzahl pro ha	Pflanzjahr	Ertrag dt/ha		

Pflanzenschutzmittelbehandlung/Bewässerung					
Schlag-Nr. ^{*)}	Datum	Zielart: Krankheit/ Schädling	Mittel	Mittelmenge (l bzw. kg/ha)	Bewässerung

*) Angabe entsprechend InVekos-Antrag

Düngung												
Schlag-Nr. ¹⁾	Datum	Düngerart	Menge (dt/ha)	Nährstoffgabe (kg/ha)					N _{min} -Gehalt im Boden (kg/ha)		N-Sollwert (kg/ha)	Bodengehalt P (mg/100 g)
				N	P	K	Mg	CaO	0 – 30 cm	30 – 60 cm		

Blattdüngung										
Schlag-Nr. ²⁾	Datum	Düngerart	Konzentration (%)	Brühmenge (l/ha)	Nährstoffmenge (kg/ha)					
					N	P	K	Mg	CaO	

Baumstreifenpflege			
Herbizidanwendungen			
Schlag-Nr. ³⁾	Datum	Herbizid	Aufwandmenge (l/ha)

Mechanische Pflege (Bodenbearbeitung)			
Schlag-Nr. ³⁾	Datum	Mulchen	mechanische Bearbeitung
		ja ⁴⁾ nein ⁵⁾	ja ⁶⁾ nein ⁷⁾

Fruchtausdünnung			
Schlag-Nr. ³⁾	Datum	Mittel	Aufwandmenge (l/ha)

¹⁾ Angaben entsprechend InVekos-Antrag
²⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen
³⁾ Bei Flächen im Wasserschutzgebiet ist die im Boden verfügbare Stickstoffmenge gemäß Düngverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzugeben (Ergebnis der N_{min}-Untersuchung oder von der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft empfohlener Wert oder nach anerkannten Berechnungs- und Schätzverfahren ermittelter Wert).

Anlage 3
(zu § 10 Abs. 1 Satz 3)

Kriterien für die Berechnung des Ausgleichs

I.

Allgemeines

Für die Feststellung, ob in einem Wasserschutzgebiet erhöhte Anforderungen gegenüber einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks eine Ausgleichspflicht nach § 19 Abs. 4 WHG begründen, ist ein Vergleich der Anforderungen an die land- und forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb eines Wasserschutzgebietes mit solchen Anforderungen, die außerhalb des Wasserschutzgebietes bei gleicher Lage und Situation gestellt werden, durchzuführen. Dabei ist die Gesamtheit der auch außerhalb eines Wasserschutzgebietes geltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die

1. des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wasser-
gesetzes,
2. der Düngeverordnung,
3. des Gesetzes zum Schutz von Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215, 1217),
4. des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215, 1220), und des Sächsischen Waldgesetzes

sowie die allgemeinen Regeln einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft und die jeweiligen Standortbedingungen zu beachten. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft ergeben sich insbesondere aus dem Sächsischen Waldgesetz.

II.

**Ausgleichstatbestände und Berechnungsgrundlagen
für die Einhaltung der Schutzbestimmungen
nach Anlage 1**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nur für die Einhaltung der nachfolgend genannten Schutzbestimmungen nach Anlage 1 ein Ausgleichsanspruch im Sinne des § 19 Abs. 4 WHG besteht. Die Höhe des Ausgleichs ist auf folgenden Grundlagen zu ermitteln:

1. Zu Nummer 1.1 der Anlage 1:

Berechnungsgrundlagen:

Der Einkommensverlust ist aus der Differenz zwischen dem Einkommen (EUR/ha), das bei ordnungsgemäßer Düngung des Grünlandes außerhalb des Schutzgebietes erzielt worden wäre und dem Einkommen (EUR/ha), das in der Schutzzone I erzielt wird, zu ermitteln. Die Berechnung kann zum Beispiel auf der Basis der Erlösdifferenz aus dem Nährstoffenergie-

ertrag (KSTE¹⁾/ha oder MJME²⁾/ha) in Abhängigkeit vom jeweiligen Grünmasseertrag sowie vom Trockensubstanzgehalt und -verlust multipliziert mit dem Nährstoffsubstitutionswert (EUR/KSTE oder EUR/MJME), abzüglich der Kostendifferenz (Saatgut, PSM, Düngemittel, variable Maschinenkosten) erfolgen. Zusätzliche oder wegfallende Arbeitskosten sind in die Berechnung mit einzubeziehen.

2. Zu Nummer 1.2 der Anlage 1:

Ein Ausgleichsanspruch besteht nur, soweit im konkreten Einzelfall die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung aufgrund dieser Vorschrift beschränkt wird.

Berechnungsgrundlagen:

Der Einkommensverlust ist aufgrund des geschätzten und monetär bewerteten entgangenen Nutzens (zum Beispiel Zuwachsverlust, Qualitätsverlust) abzüglich eingesparter und zuzüglich zusätzlicher Kosten oder aus den Mehraufwendungen und Mindereinnahmen, die sich aufgrund der Beschränkungen des zulässigen Bewirtschaftungsverfahrens im Vergleich zu einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung außerhalb des Schutzgebietes unter vergleichbaren Verhältnissen ergeben, zu ermitteln.

3. Zu Nummer 2.3 der Anlage 1:

Der Ausgleichsanspruch besteht, soweit

- a) eine höhere als nach der Verordnung über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten zugelassene Gesamtaufbringungsmenge an Stickstoff (N) über Wirtschaftsdünger standort- und pflanzenbedarfsgerecht wäre, einschließlich der damit zugeführten Mengen an Phosphor (P) und Kalium (K) unter Beachtung der P- und K-Gehaltsklassen des Oberbodens und
- b) bei P und K im Oberboden höchstens die Gehaltsklasse D³⁾ vorliegt und
- c) dadurch wirtschaftliche Nachteile entstanden sind (zum Beispiel entsprechend Nummer 7 Buchst. a).

Berechnungsgrundlagen:

Gegebenenfalls sind die unter Nummer 7 Buchst. a dieser Anlage genannten Maßgaben für die Berechnung entsprechend zugrunde zu legen. Sind aufgrund dieser Schutzbestimmung weitere Mehraufwendungen oder Ertragseinbußen gegenüber Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entstanden, sind diese im Einzelfall darzulegen.

4. Zu Nummer 2.5 der Anlage 1:

Berechnungsgrundlagen:

a) Der erhöhte Aufwand für den Anbau von Zwischenfrüchten (einschließlich Untersaaten) ergibt sich aus dem Aufwand für Saatgut, variable Maschinen- und Arbeitskosten für die Bestellung (Aussaat und gegebenenfalls Saatbettbereitung) abzüglich eingesparter Kosten für N-Dünger durch N-Bereitstellung aus der Zwischenfrucht für die

¹⁾ Kilostärkeeinheiten

²⁾ Mega-Joule-Metabolische-Energie

³⁾ Die Gehaltsklassen (GK) der Böden beschreiben und klassifizieren die Versorgung der Böden mit pflanzenverfügbaren Nährstoffen. Sie sind wie folgt definiert:

- GK A: sehr niedrige Gehalte – stark erhöhte Düngung gegenüber GK C
- GK B: niedrige Gehalte – erhöhte Düngung gegenüber GK C
- GK C: anzustrebender Gehalt – Erhaltungsdüngung in Höhe der Nährstoffabfuhr
- GK D: hoher Gehalt – verminderte Düngung gegenüber GK C
- GK E: sehr hoher Gehalt – keine Düngung

Die Gehaltsklassen ergeben sich aus der Bodenextraktion mit Calcium-Acetat-Lactat (verbindliche Verbandsmethode des VDLUFA). Die Gehaltsklassen werden von der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

Folgekultur⁴⁾. Gegebenenfalls ist ein erhöhter Aufwand in Form von Arbeits- und variablen Maschinenkosten für das Abschlegen⁵⁾ nicht abgefrorener Zwischenfrüchte vor der Einarbeitung anzurechnen. Bei einem zusätzlichen Einsatz eines nur ohne W-Auflage zulässigen Herbizides sind die Mehraufwendungen für den zusätzlichen Maschineneinsatz (variable Maschinenkosten), den anfallenden Arbeitszeitbedarf und die Kosten für das Herbizid zu berücksichtigen.

- b) Soweit durch diese Vorschriften weitere Mehraufwendungen oder Mindererträge gegenüber einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entstehen, sind diese im Einzelfall darzulegen.

5. Zu Nummer 3.2 der Anlage 1:

In der Regel besteht kein Ausgleichsanspruch, da für die meisten Indikationen nur noch PSM ohne W-Auflage zugelassen sind. Nur bei besonderen Indikationen kann es vorkommen, dass bei der Anwendung zugelassener Wirkstoffe ohne W-Auflage höhere Aufwendungen gegenüber zugelassenen Wirkstoffen mit W-Auflage oder Mindererträge infolge schlechterer Wirksamkeit der zugelassenen Wirkstoffe ohne W-Auflage gegenüber denen mit W-Auflage entstehen oder keine Wirkstoffe ohne W-Auflage zur Verfügung stehen.

Berechnungsgrundlagen:

Der Mehraufwand ergibt sich aus der Differenz des Aufwandes (EUR/ha) für die Anwendung des PSM ohne W-Auflage und des Aufwandes für eine ordnungsgemäße Anwendung des PSM mit W-Auflage (Ausbringungsmenge in kg/ha multipliziert mit dem Marktpreis in EUR/kg). Werden Ertrags- einbußen und/oder Mehraufwand aufgrund einer geringeren Wirksamkeit des PSM ohne W-Auflage geltend gemacht, sind dafür Einzelnachweise zu erbringen. Gleiches gilt, wenn keine Wirkstoffe ohne W-Auflage zur Verfügung stehen.

6. Zu Nummer 3.3 der Anlage 1:

Der Ausgleichsanspruch besteht in der Regel nur bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen, wenn eine Pflanzenschutzmittelausbringung aus Luftfahrzeugen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zweckmäßig wäre.

Berechnungsgrundlagen:

Siehe Nummer 2 dieser Anlage

7. Zu Nummer 3.5 der Anlage 1:

a) Schutzzone II:

Der Ausgleichsanspruch besteht, soweit Gülle, Jauche und Silagesickersaft (GJS) ordnungsgemäß auf Betriebsflächen außerhalb des Schutzgebietes aufgebracht werden können und dadurch zusätzliche innerbetriebliche Transportkosten entstehen, die anhand geeigneter Karten⁶⁾ nachzuweisen sind, oder GJS aufgrund der Schutzbestimmung nicht ordnungsgemäß innerbetrieblich verwertet werden können und eine außerbetriebliche GJS-Abgabe erfolgt. Der Nachweis der außerbetrieb-

lichen GJS-Abgabe ist durch Vorlage des Abnahmevertrages zu führen.

Berechnungsgrundlagen:

Die Berechnung der zusätzlichen innerbetrieblichen Transportkosten erfolgt auf Grundlage der Ermittlung der ordnungsgemäß in der Schutzzone II nicht mehr verwertbaren GJS-Menge, der zusätzlichen Transportstrecke und der zusätzlichen Transportkosten (EUR je km und qm GJS).

Die Berechnung der Mehraufwendungen bei außerbetrieblichen GJS-Abgaben erfolgt auf Grundlage der Ermittlung des Nährstoffwertes (Düngerwert) der in Schutzzone II nicht ordnungsgemäß verwertbaren GJS -Mengen auf der Basis der in der jeweiligen Wirtschaftsdüngerart enthaltenen Nährstoffe, bewertet zu Marktpreisen für mineralische Nährstoffe (Analysergebnis oder Richtwerte der Landesanstalt für Landwirtschaft und aktuelle Marktpreise je kg N, P, K), der Transportstrecke für die außerbetriebliche GJS -Abgabe und der zusätzlichen Transportkosten. Entstehen dem Abgeber Einnahmen aus der außerbetrieblichen GJS-Abgabe (GJS-Verkaufswert), sind diese Einnahmen abzuziehen. Der GJS-Abnahmevertrag ist vorzulegen.

b) Schutzzone III:

Der Ausgleichsanspruch besteht, soweit ein Mehraufwand für die Durchführung der N_{\min} -Untersuchung nach der Ernte angefallen ist und ein N-Bedarf nach der Ernte nachgewiesen wird. In der Regel ist aufgrund der Erfahrungswerte davon auszugehen, dass zu anderen Herbstsaatens nach Anlage 1 Nr. 3.5 in der Regel kein Stickstoffdüngbedarf besteht.

Berechnungsgrundlagen:

Die Kosten für die N_{\min} -Untersuchung ergeben sich aus den Untersuchungs- und Probenahmekosten je Schlag.

8. Zu Nummer 3.10 der Anlage 1:

Der Ausgleichsanspruch besteht, soweit

- eine ordnungsgemäße Lagerung von Silage in Foliensilos, Freigärhaufen oder Feldmieten aus betrieblichen Gründen erforderlich ist (Einzelfallprüfung) und
- auch durch betriebliche Umorganisation die Silagelagerung nicht ohne Mehraufwendungen außerhalb des Schutzgebietes betrieben werden kann und
- von dem Betrieb nachweislich außerhalb des Schutzgebietes ein Foliensilo, ein Freigärhaufen oder eine Feldmiete ordnungsgemäß betrieben wird als Anpassung an die Schutzbestimmung⁷⁾.

Berechnungsgrundlagen:

Der Mehraufwand ergibt sich aus den Kosten für erhöhte Arbeits- und Transportkosten aufgrund längerer Fahrtstrecken für die „Bergung“ des Frischgutes (Mehraufwand bei der Ernte) sowie der Silage (zusätzliche Kosten für Silagefütterung durch längere Transportwege zum Stall) gegenüber einer Lagerung im Schutzgebiet, in Abhängigkeit von der

⁴⁾ Die Höhe der N-Bereitstellung aus der Zwischenfrucht für die Folgekultur kann nur anhand pauschaler Richtwerte für sächsische Standortverhältnisse abgeschätzt werden, da Werte für den Einzelfall, die standort-, jahreswitterungs- und bewirtschaftungsabhängig sein müssten, mit zumutbarem Aufwand nicht zu ermitteln sind.

⁵⁾ Unter Abschlegen versteht man das maschinelle Abscheiden oder Zerkleinern des oberirdischen Pflanzenaufwuchses.

⁶⁾ Anhand von Flurkarten oder auch topografischer Karten ist die durchschnittliche Entfernung zwischen dem JGS-Lager und den Flächen in der Schutzzone II (Entfernung A) mit der durchschnittlichen Entfernung zwischen dem JGS-Lager und den anderen Flächen, auf denen die in der Schutzzone II nicht verwertbaren JGS-Mengen aufgebracht werden können (Entfernung B), zu ermitteln. Zusätzliche Transportkosten entstehen, wenn Strecke B größer als Strecke A ist.

⁷⁾ Ist die Errichtung eines Foliensilos, eines Freigärhaufens oder einer Feldmiete erforderlich, so wird der Landwirt das Foliensilo, das er nicht im WSG errichten kann, außerhalb des WSG errichten. Dies hat er nachzuweisen, denn nur durch die Errichtung des Foliensilos außerhalb des WSG und die dadurch entstehenden zusätzlichen Transport- und Arbeitskosten entsteht ein wirtschaftlicher Nachteil und damit ein Ausgleichsanspruch.

Erntemenge an Frischgut und der sich daraus ergebenden Silagemenge sowie der Wegstreckendifferenz. Es können die Richtwerte für Pauschalsätze je Transportkilometer für Frischgut des KTBL⁸⁾ zu Grunde gelegt werden.

9. Zu Nummer 3.15 und 3.16 der Anlage 1:

Ein Ausgleichsanspruch besteht in Höhe der erforderlichen Mehraufwendungen, zum Beispiel für zusätzliche Rücke- und Transportwege oder nicht zu vermeidender Mindererlöse, zum Beispiel durch Holzentwertung.

III.

Ausgleichstatbestände und Berechnungsgrundlagen für die Einhaltung einzelner Schutzbestimmungen in Wasser- und Heilquellenschutzgebietsverordnungen, die nicht in der Anlage 1 bestimmt sind

Sofern die nachfolgenden Verbote und Beschränkungen in einzelnen Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebietsverordnungen bestimmt sind, sind die nachfolgenden Berechnungsgrundlagen zu beachten.

1. Verbot des Anbaues einer bestimmten Fruchtart

Berechnungsgrundlagen:

- a) Der Ausgleichsanspruch ergibt sich aus der Deckungsbeitragsdifferenz zwischen der bisher in Wasserschutzgebieten zulässigen und der in Folge der Beschränkung möglichen Fruchtfolge durch Berechnung der Opportunitätskosten einschließlich Mehraufwendungen (variable Kosten) unter Beachtung zusätzlicher und eingesparter Lohnkosten.
- b) Bei Futterfrüchten: Soweit die verbotene Futterfrucht durch eine alternativ im Betrieb erzeugte Futterfrucht ersetzt werden kann, ergibt sich der Ausgleichsanspruch aus der Differenz des Futterwertes, ermittelt aus dem Nährstoffenergieertrag in KSTE/ha oder MJME/ha multipliziert mit dem Nährstoffsubstitutionswert in EUR/KSTE oder EUR/MJME, abzüglich der Kostendifferenz für Saatgut, Düngemittel und variable Maschinenkosten. Die Differenz der Arbeitskosten ist einzubeziehen. Ist ein Futterwechsel nicht möglich und muss dadurch Futter zugekauft werden, ergibt sich der Ausgleichsanspruch aus der Differenz zwischen dem Kaufpreis des Futters und dem Deckungsbeitrag auf der durch das Anbauverbot frei gewordenen Fläche.

2. Verbot der Beweidung

Berechnungsgrundlagen:

Die Berechnung erfolgt aufgrund einer Einzelfallermittlung unter Abzug der betrieblichen Anpassungsmaßnahmen zur Nachteilsminde- rung.

3. Verbot der Ackernutzung oder Gebot der Umwandlung von Acker in Grünland

Berechnungsgrundlagen:

Bei der Möglichkeit des Verkaufes von Heu oder Grassilage ergibt sich der Ausgleichsanspruch aus der Deckungsbeitragsdifferenz zwischen der bisherigen Ackerfruchtfolge und der nun erforderlichen Grünlandnutzung. Die Berechnung der Opportunitätskosten einschließlich Mehraufwendungen (variable Kosten) erfolgt unter Beachtung zusätzlicher und eingesparter Lohnkosten. Bei innerbetrieblicher Grünlandverwertung und erforderlicher betrieblicher Umstrukturierung erfolgt die Berechnung aufgrund einer Einzelfallentscheidung auf der Grundlage der durchgeführten betrieblichen Anpassungsmaßnahmen.

4. Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

Berechnungsgrundlagen:

Die Berechnung der Deckungsbeitragsdifferenz erfolgt aufgrund eines Vergleichs zwischen dem Verfahren mit und ohne PSM-Anwendung. Werden Mindererträge aufgrund des Anwendungsverbotes geltend gemacht, sind dafür Einzelnachweise zu erbringen. Gegebenenfalls ist der erforderliche Ersatz bestimmter Fruchtarten in der Fruchtfolge zu berücksichtigen. Hiermit einhergehende eventuelle Erlösminderungen in Abhängigkeit vom Ertrag und Marktpreis der substituierten Fruchtart und/oder Mehraufwendungen oder eingesparte Kosten sind unter Einbeziehung der Arbeitskostendifferenz anzurechnen.

5. Gebot der Anlage von Gewässerrandstreifen mit einer Breite von mehr als fünf Metern

a) Bei Verbot der Düngung und PSM-Anwendung

Ein Ausgleichsanspruch besteht, soweit der aufgrund der Schutzbestimmung zu schaffende Gewässerrandstreifen breiter als der nach dem geltenden Düngemittel- und Pflanzenschutzrecht einzuhaltende Mindestabstand zu Oberflächengewässern bei der Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist.

Berechnungsgrundlagen:

Die Berechnung der Deckungsbeitragsdifferenz zur bisherigen Nutzung erfolgt unter Berücksichtigung von Ertragsminderungen und gegebenenfalls der Einbeziehung höherer Arbeits- und variabler Maschinenkosten für mechanische Unkrautregulierung. Die eingesparten Aufwendungen sowie die Arbeitskostendifferenz sind anzurechnen.

b) Bei Umwandlung von Acker in Grünland

Vergleiche Nummer 3

6. Verbot des Pflugeinsatzes oder Gebot der Anwendung des Mulchsaatverfahrens zu bestimmten Früchten

Berechnungsgrundlagen:

Die Ermittlung der Erlös- und Kostendifferenz je Fruchtart zwischen dem Verfahren Pflugeinsatz ohne Mulchsaat und dem Verfahren Pflugverzicht mit Mulchsaat erfolgt unter Berücksichtigung eventueller Ertragsminderungen zuzüglich erhöhter Aufwendungen für zusätzliche Maßnahmen zur mechanischen oder chemischen Unkrautbekämpfung und abzüglich eingesparter variabler Maschinenkosten, zum Beispiel bei der Bodenbearbeitung, sowie der Arbeitskostendifferenzen. Bei nicht vorhandener Mulchsaattechnik ist der Mehraufwand für die Inanspruchnahme eines Lohnunternehmers oder Maschinenringes auszugleichen. Der Nachweis kann anhand der Verrechnungssätze für Maschinen- und Betriebshilferinge Sachsen erfolgen.

7. Beschränkung der Höhe der N-Düngung zum Beispiel um 20 Prozent gegenüber einer bedarfsgerechten N-Düngung

Berechnungsgrundlagen:

Der Einkommensverlust kann durch Berechnung anhand von Richtwerten, die vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht werden können, aus der Erlösdifferenz je Fruchtart gegenüber einer bedarfsgerechten N-Düngung auf einem vergleichbaren Standort unter Berücksichtigung des Ertragsniveaus bei bedarfsgerechter N-Düngung, der Ertragsminderung aufgrund der 20-prozentigen N-Düngebeschränkung und des Marktpreises für die Fruchtart, abzüglich der eingesparten ertragsabhängigen variablen Kosten für die N-Dün-

⁸⁾ Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) Darmstadt.

gung, ermittelt werden. Außerdem sind eingesparte ertragsabhängige variable Kosten für

- a) die P- und K-Düngung, soweit der Boden eine mittlere (Gehaltsklasse C) oder hohe (Gehaltsklasse D) P- und K-Versorgung aufweist,

- b) die Hagelversicherung, soweit abgeschlossen oder die versicherte Ertragsleistung unter der Ertragsleistung liegt, die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung erzielt worden wäre, und
c) die Trocknung, soweit durchgeführt, zu berücksichtigen.

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
über die Festlegung des Planungsgebietes „Dresden III/2001“
zur Sicherung der Planung für das Straßenbauvorhaben der Bundesstraße B 6
„Hamburger Straße zwischen Haltepunkt Dresden-Cotta und Warthaer Straße“ in der
Landeshauptstadt Dresden
Vom 7. Dezember 2001

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 239 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2838), in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3), in der Fassung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Sächsischen Straßengesetz vom 5. August 1999 (SächsGVBl. S. 481, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659, 661), wird verordnet :

§ 1

(1) Zur Sicherung des Straßenbauvorhabens „Bundesstraße B 6 – Hamburger Straße zwischen Haltepunkt Cotta und Warthaer Straße“ wird das Planungsgebiet „Dresden III/2001“ im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden festgelegt.

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 16 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt-Nr.	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
1	Anfang des Polygonzuges – Punkt auf der südwestlichen Grenze des Flurstücks 10/1, 26 m in nordwestlicher Richtung vom südlichsten Eckpunkt des Flurstücks 10/1 entfernt, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 10/1 und 10/2 zu	Dresden-Cotta
2	südlichster Eckpunkt des Flurstücks 10/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 10/2 und 10/3 zu	Dresden-Cotta
3	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 10/2, 10/3, 10 und 481, das Flurstück 10 geradlinig querend zu	Dresden-Cotta
4	südwestlicher Eckpunkt des Gebäudes Hamburger Straße 88, weiter entlang der Vorderfront (Südseite) des Gebäudes Hamburger Straße 86d bis 88 zu	Dresden-Cotta

5	südöstlicher Eckpunkt des Hauses Hamburger Straße 86d, das Flurstück 10 in nordöstliche Richtung geradlinig querend zu	Dresden-Cotta
6	nördlichster Punkt des Flurstückes 10, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 10 und 10/3 sowie 10 und 341 zu	Dresden-Cotta
7	südöstlicher Punkt des Flurstückes 10, zirka 54 m in südlicher Richtung von Punkt 6 entfernt, die Flurstücke 480 und 341 geradlinig querend zu	Dresden-Cotta
8	gemeinsamer Eckpunkt der Flurstücke 341, 479 und 480, entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 479, 38a, 38b, 38c und 38d zu	Dresden-Cotta
9	nordwestlicher Eckpunkt des Gebäudes Hamburger Straße 85, entlang der westlichen Gebäudeflucht Hamburger Straße 85 zu	Dresden-Cotta
10	gemeinsamer Punkt der Flurstücke 38d und 38e und der südwestlichen Front des vorhandenen Gebäudes auf der Flurstücksgrenze, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 38d und 38e sowie weiter die Flurstücke 477/2 und 73b geradlinig querend zu	Dresden-Cotta
11	nordöstlicher Eckpunkt des Gebäudes Cossebauder Straße 2, die Flurstücke 73b und 73c in nordwestlicher Richtung geradlinig querend zu	Dresden-Cotta
12	südöstlicher Eckpunkt des Gebäudes Cossebauder Straße 2a, entlang der östlichen und nordwestlichen Gebäudefront Cossebauder Straße 2a zu	Dresden-Cotta
13	gemeinsamer Eckpunkt der Flurstücke 73c, 73/1 und 463 das Flurstück 463 geradlinig querend zu	Dresden-Cotta

- | | | |
|----|---|---------------|
| 14 | Punkt auf der südlichen Grenze des Flurstückes 74, 4 m östlich vom südwestlichen Eckpunkt des Gebäudes Warthaer Straße 2a entfernt, <i>weiter entlang der straßenseitigen Front der Gebäude Warthaer Straße 2a, Meißner Landstraße 1 und 3 zu</i> | Dresden-Cotta |
| 15 | gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 74b, 82/2 und 481, <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 82/2, 83/1, 81a und 481 zu</i> | Dresden-Cotta |
| 16 | nordöstlichster Eckpunkt des Gebäudes auf dem Flurstück 81a, <i>die Flurstücke 481 und 10/2 geradlinig querend zu</i> | Dresden-Cotta |
| 1 | Anfang des Polygonzuges | Dresden-Cotta |

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Landeshauptstadt Dresden hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Landeshauptstadt Dresden, Stadtverwaltung, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

§ 2

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende

Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9a Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9a Abs. 1 und 3 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161, 163), oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Verkündung.

Dresden, den 7. Dezember 2001

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes „Pirna 3“ zur Sicherung der Planung für das Straßenvorhaben der Bundesstraße B 172 – Ortsumgehung Pirna, 3. Bauabschnitt in der Stadt Pirna Vom 7. Dezember 2001

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 239 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2838.) in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3), in der Fassung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Sächsischen Straßengesetz vom 5. August 1999 (SächsGVBl. S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659, 661), wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung des Straßenvorhabens „Bundesstraße B 172 – Ortsumgehung Pirna“ wird das Planungsgebiet „Pirna 3“ im Gebiet der Stadt Pirna festgelegt. Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 89 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt-Nr.	Lagebezeichnung	Gemarkung
1	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 33/3 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 33/3 und 269 in südöstlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista/ Pirna
2	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 33/3 und 269, in südöstlicher Richtung 110 m entfernt von Punkt 1 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 33/3 und 269 in südöstlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista
3	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 33/3 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 33/3 und 242s in südlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista
4	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 242s <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 33/3, 242s, 242t und 242/10 in östlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista

5	Eckpunkt des Flurstückes 33/3, zirka 90 m östlich von Punkt 4 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 242/10 und 242/8 in östlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista	18	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstücks 1501/4 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1417/1 und 1507/4 in nördlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna
6	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 242/10 <i>das Flurstück 242/8 auf 100 m Länge in südöstlicher Richtung geradlinig querend zu</i>	Zehista	19	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1507/6 <i>das Flurstück 1417/1 in nordöstlicher Richtung auf 8 m geradlinig querend zu</i>	Pirna
7	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 45 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 242/8 und 45 in nordöstlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista	20	Grenzpunkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1417/1 und 977/2 <i>das Flurstück 977/2 in nordöstlicher Richtung auf einer Länge von 22 m querend zu</i>	Pirna
8	östlicher Eckpunkt des Flurstückes 242/8 <i>das Flurstück 45 in südöstlicher Richtung geradlinig querend zu</i>	Zehista	21	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1511/2 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1511/2, 1511/1 und 1513/25 in östlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna
9	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 45 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 52/1 und 1499/2 in östlicher Richtung auf der Gemarkungsgrenze Pirna/ Zehista verlaufend zu</i>	Zehista/ Pirna	22	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1513/25 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1511/1 und 1513/25 in nördlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna
10	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 52/1 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1500/1 und 1499/2 in nordöstlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista/ Pirna	23	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1513/26 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1511/1 und 1513/26 in östlicher Richtung 55 m verlaufend zu</i>	Pirna
11	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 1500/1 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1500/1 und 1498/4 in südlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	24	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 1513/26 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1511/1 und 1513/26 in südlicher Richtung 2 m verlaufend zu</i>	Pirna
12	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1498/4 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1500/1 und 1498/4 in östlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	25	Eckpunkt des Flurstückes 1511/1 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1511/1, 1513/26 und 1513/27 in östlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna
13	östlicher Eckpunkt des Flurstückes 1500/1 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1500/1 und 1501/2 in südlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	26	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1511/1 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1527/5 und 1513/27 in nordwestlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna
14	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1501/4 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1500/1, 1501/2, 1501/4 und 1503/4 in östlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	27	westlicher Grenzpunkt des Flurstückes 1527/5, <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1527/5 und 1515/7 in östlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna
15	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 1503/4 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1501/4, 1503/4 und 1498/4 zu</i>	Pirna	28	westlicher Grenzpunkt des Flurstückes 1527/5, zirka 2 m von Punkt 27 entfernt <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1527/5 und 1515/7 in nördlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna
16	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 1501/4 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1501/4 und 1504/7 in südlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	29	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1515/7 <i>das Flurstück 1527/5 in nordöstlicher Richtung geradlinig querend zu</i>	Pirna
17	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1504/7 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1501/4 und 1504/7 in östlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	30	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1517/6 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1527/5 und 1517/6 in östlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna

31	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1517/6 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1527/5 und 1517/6 in nördlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	43	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 1593/29 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1593/29 und 1593/128 in südöstlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna
32	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1526/7 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1526/7, 1526/6 und 1517/6 in nordwestlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	44	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 1593/13 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1593/13 und 1593/128 in östlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna
33	westlicher Eckpunkt des Flurstückes 1526/6 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1526/6 und 1526/4 in nordöstlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	45	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1593/13 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1593/13 und 1593/28 in südöstlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna
34	nördlicher Grenzpunkt des Flurstückes 1526/6, über dem gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 1526/6, 1525 und 1526/3 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1526/3 und 1525 in nordöstlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	46	östlicher Eckpunkt des Flurstückes 1593/13 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1593/13 und 1593/97 in südlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna
35	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 1526/3 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1526/3 und 1520m, 1520/13 in südöstlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	47	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 1593/13 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1565, 1564 und 1593/97 in südöstlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna
36	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 1520/13 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1520/11 und 1520/13 in nordöstlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	48	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1565 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1565 und 1591a in südlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna
37	nördlichster Grenzpunkt des Flurstückes 1520/11 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1520/11 und 1520/13 und weiter zwischen den Flurstücken 1520/13 und 1520/12 in nordöstlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	49	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 1565 <i>das Flurstück 1563 in südlicher Richtung geradlinig querend zu</i>	Pirna
38	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 1520/12 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1520/12 und 1520/5 in südöstlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	50	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1562 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1562 und 1561 in südlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna
39	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 1520/3 <i>das Flurstück 1520/5 in nordöstlicher Richtung 165 m geradlinig querend zu</i>	Pirna	51	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 1562 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1562, 1540 und 1534 in nordwestlicher Richtung 280 m verlaufend zu</i>	Pirna
40	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 1520/5 <i>das Flurstück 1563 in südöstlicher Richtung querend zu</i>	Pirna	52	westlicher Eckpunkt des Flurstückes 1540 <i>das Flurstück 1534 in südwestlicher Richtung 8 m geradlinig querend zu</i>	Pirna
41	westlicher Eckpunkt des Flurstückes 1593/7 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1563 und 1593/7, 1593/8, 1593/99, 1593/98, 1593/10, 1593/11, 1593/12 in südöstlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	53	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 1542 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1534 und 1541 in südwestlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna
42	westlicher Eckpunkt des Flurstückes 1593/29 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1593/29 und 1593/12 in nordöstlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	54	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1541 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1534 und 1532 in nördlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna
			55	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1533 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1530, 1531, 1532 und 1533 in westlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna

56	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1531 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1530 und 1531 in südlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	68	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1510/15 <i>das Flurstück 1510/15 in westlicher Richtung geradlinig querend zu</i>	Pirna
57	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 1530 <i>das Flurstück 1527/5 in südwestlicher Richtung 370 m geradlinig querend zu</i>	Pirna	69	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1510/15, 1510/10, zirka 18 m in westlicher Richtung von Punkt 68 entfernt <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1510/15 und 1510/10 in nordwestlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna
58	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1512/11 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1512/11, 1527/5 und 1512/3 in westlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	70	nördlichster Punkt des Flurstückes 1510/15 <i>die Flurstücke 1510/15, 977/2, 1417/1 und 1508/5 in südwestlicher Richtung geradlinig querend zu</i>	Pirna
59	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1512/3 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1512/13 und 1512/3 in südlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	71	Grenzpunkt des Flurstückes 1508/5, zirka 54 m von Punkt 70 entfernt <i>das Flurstück 1504/6 in südwestlicher Richtung 220 m geradlinig querend zu</i>	Pirna
60	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1512/13 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1512/13 und 1512s in südwestlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	72	Grenzpunkt des Flurstückes 1504/6 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1501/1 und 1504/6, das Flurstück 1501/1 querend und entlang der Gemarkungsgrenze Pirna/Zehista in westlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista/ Pirna
61	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1512/13 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1512/13, 1512/11 und 1510/11 in nördlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	73	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1500/1 <i>das Flurstück 52/1 und 247 in westlicher Richtung 490 m geradlinig querend zu</i>	Zehista
62	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1510/11 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1512/11, 1510/17 und 1510/11 in westlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	74	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 246/15 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 246/15 und 246/18 in nordwestlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista
63	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1510/17 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1510/17 und 1510/11 in südwestlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	75	Grenzpunkt des Flurstückes 246/15, zirka 164 m von Punkt 74 entfernt <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 246/15 und 246/18 in nordwestlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista
64	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1510/11 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1510/17 und 1510/9 in südwestlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	76	Eckpunkt des Flurstückes 246/15, zirka 50 m von Punkt 75 entfernt <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 246/15 und 246c in nordöstlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista
65	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1510/7 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1510/7 und 1510/9 in südwestlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	77	östlicher Eckpunkt des Flurstückes 246c <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 246/15 und 246c in nordwestlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista
66	Eckpunkt des Flurstückes 1510/7, zirka 22 m von Punkt 65 entfernt <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1510/7 und 1510/9 in südwestlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	78	Eckpunkt des Flurstückes 246/15, zirka 84 m in nordwestlicher Richtung von Punkt 77 entfernt <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 246/15 und 246/16 in nordöstlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista
67	Punkt auf der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 1510/15, zirka 8 m geradlinig von Punkt 66 entfernt <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1510/15 und 1510/9 in südlicher Richtung verlaufend zu</i>	Pirna	79	Eckpunkt des Flurstückes 246/15, zirka 4 m in nordöstlicher Richtung von Punkt 78 entfernt <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 246/15 und 246/16 in nordwestlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista

80	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 243/4 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 243/3 und 246c, 246/18 in südwestlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista
81	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 243/3 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 243/3 und 60/19 in nordwestlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista
82	westlicher Eckpunkt des Flurstückes 243/3 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 243/2, 60/17, 60/6, 60/14 und 60/11 in nordwestlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista
83	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 243/2 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 245/3 und 60/9 in nordwestlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista
84	westlicher Eckpunkt des Flurstückes 245/3 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 242/4 und 69/1 in nordwestlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista
85	westlicher Eckpunkt des Flurstückes 242/4 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 242/4, 238b, 238c, 238e in nördlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista
86	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 242/4 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 33/3 und 238e in nördlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista
87	südlicher Eckpunkt des Flurstückes 33/2 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 33/2, 238e und 238d in nordwestlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista
88	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 33/2 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 33/2 und 1482/1, 209 entlang der Gemarkungsgrenze Pirna/Zehista in nordöstlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista/ Pirna

89	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 33/3 <i>auf der Grenze zwischen den Flurstücken 33/3 und 1482/1 entlang der Gemarkungsgrenze Pirna/Zehista in nordöstlicher Richtung verlaufend zu</i>	Zehista/ Pirna
1	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 33/3	Zehista/ Pirna

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Pirna hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Stadt Pirna, Stadtverwaltung, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

§ 2

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9a Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9a Abs. 1 und 3 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161, 163), oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Verkündung.

Dresden, den 7. Dezember 2001

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Aufhebung des Schutzstatus der Naturschutzgebiete
„Altteicher Moor und Große Jeseritzen“ und „Eichberg“
Vom 3. Dezember 2001

Auf Grund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430), wird verordnet:

§ 1

Aufhebung des Schutzstatus

- (1) Die Anordnung Nummer 3 über Naturschutzgebiete vom 11. September 1967 (GBl. II DDR S. 697) tritt, soweit sie das Naturschutzgebiet „Altteicher Moor und Große Jeseritzen“ betrifft, am 31. Dezember 2001 außer Kraft.
- (2) Die Anordnung Nummer 1 über Naturschutzgebiete vom 30. März 1961 (GBl. II DDR S. 166) tritt, soweit sie das Natur-

schutzgebiet „Eichberg“ betrifft, am 30. September 2002 außer Kraft.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 3. Dezember 2001

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZF 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 81, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 4,07 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>